

Gesetzentwurf

Hannover, den 10.11.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes

Das Niedersächsische Disziplinargesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Beschleunigungsgebot

Das behördliche Disziplinarverfahren und das gerichtliche Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109);
 2. Viertes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63);
 3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351);
 4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163);
 5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72).“
3. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn
1. feststeht, dass nur eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, die nach § 15 oder 16 nicht ausgesprochen werden darf, oder
 2. eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt wäre.“
4. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:
„¹In der Einleitungsmitteilung ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie oder er sich mündlich oder schriftlich äußern will. ²Für eine schriftliche Äußerung ist eine angemessene Frist zu setzen; in der Regel ist eine Frist von höchstens einem Monat angemessen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
5. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Minderjährigen“ ein Komma und die Worte „Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.
6. Dem § 30 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG vor, so kann die Disziplinarbehörde die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die einen Verstoß gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG belegen. ²Die Disziplinarbehörde darf Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Beamtin oder des Beamten für das Ersuchen an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln. ³Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen. ⁴Die Disziplinarbehörde unterrichtet die Beamtin oder den Beamten über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung.“
7. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinklage in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen. ²Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen.“
8. Nach § 50 wird der folgende § 50 a eingefügt:

„§ 50 a

Fristverlängerung bei Auskunftersuchen nach § 34 Abs. 3

Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, so ist diese für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen um Auskunft nach § 34 Abs. 3 angemessen zu verlängern.“

9. In § 68 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)“ durch die Angabe „Gesetz vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049)“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Disziplingesetzes

Das Niedersächsische Disziplingesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²§ 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl ‚20‘ die Zahl ‚30‘ tritt und an die Stelle der Zahl ‚30‘ die Zahl ‚50‘.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).“
3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Abweichend von Absatz 2 übt gegenüber
1. den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen,

2. dem Vorstand kommunaler Anstalten oder gemeinsamer kommunaler Anstalten,
3. der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer kommunaler Zweckverbände und
4. der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor des Regionalverbandes ‚Großraum Braunschweig‘

die Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden aus.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Zuständigkeit“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens:“ eingefügt.
- d) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Disziplinarbehörde zuständig. ²Hat die oberste oder die höhere Disziplinarbehörde nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 das Verfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(4) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 sind zuständig

1. die oberste Disziplinarbehörde für Beamtinnen und Beamte ihres Geschäftsbereichs, für die sie oder die Landesregierung die dienstrechtliche Befugnis zur Entlassung hat und
 2. die höhere Disziplinarbehörde für die übrigen Beamtinnen und Beamten,
- soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 3 etwas anderes bestimmt ist. ²Hat im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(5) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 ist die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 4 zuständige Disziplinarbehörde zuständig. ²Besteht die Behörde nach Satz 1 nicht mehr, so bestimmt das für das Disziplinarrecht zuständige Ministerium, welche Behörde zuständig ist. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn nach dem Eintritt in den Ruhestand durch Verordnung nach § 75 bestimmt ist, dass die Behörde nach Satz 1 die Disziplinarbefugnisse für die Beamtinnen und Beamten nicht mehr ausübt.

(6) ¹Eine Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 darf nur ausgesprochen werden, wenn die oberste Disziplinarbehörde der Disziplinarverfügung zugestimmt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. ³Hat die oberste Disziplinarbehörde über die Zustimmung zu einer Disziplinarmaßnahme, die von einer Gemeinde oder Samtgemeinde ausgesprochen werden soll, innerhalb einer Frist von vier Wochen sachlich nicht entschieden, so darf die Disziplinarmaßnahme ohne Zustimmung ausgesprochen werden.“

5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Die Beamtin oder der Beamte ist der Gewährung des Unterhaltsbeitrags insbesondere dann nicht würdig, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG erfolgt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, ist auch die Ausübung der öffentlichen Ehrenämter und der Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurden, unverzüglich zu beenden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ermessen“ ein Komma und die Worte „soweit kein Fall des Absatzes 2 vorliegt“ eingefügt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder eine Geldbuße“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „eine Geldbuße,“ eingefügt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Bei Dienstvergehen gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG beträgt die Frist nach Absatz 1 vier, nach Absatz 2 sechs und nach Absatz 3 acht Jahre.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Noch laufende Fristen der Absätze 1 bis 4 beginnen erneut mit
 - 1. der Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
 - 2. der Erhebung einer Klage gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme,
 - 3. dem Einlegen eines Rechtsmittels gegen die gerichtliche Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung,
 - 4. der Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Obergerverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO oder
 - 5. der Einleitung des Entlassungsverfahrens nach § 31 Abs. 3 NBG.“
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:
„¹Die Fristen der Absätze 1 bis 4 sind für die Dauer
 - 1. der Beschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
 - 2. der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23,
 - 3. einer Rechtsbehelfsfrist sowie
 - 4. bis zur Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Obergerverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGOgehemmt.“

10. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Dies gilt nicht für die Disziplinarverfügung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wurde; von dieser sind nur die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die Kostenentscheidung zu entfernen.“
11. Dem § 20 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Von einer Ausdehnung kann abgesehen werden, wenn wegen eines Sachverhalts ein Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs nach § 16 droht. ⁴Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.“
12. Dem § 21 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„(5) ¹Die zuständige Personalvertretung ist im Fall einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten vor dem Erlass von Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 10 bis 12 nach Beendigung der Ermittlungen anzuhören; § 79 Abs. 1, Abs. 2 und 4 Satz 1 NPersVG gilt entsprechend. ²Die Zustimmung ist schriftlich einzuholen. ³Erscheint bereits bei der Einleitung der Ermittlungen eine Disziplinarmaßnahme gemäß Satz 1 möglich, soll die Personalvertretung im Fall einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bereits in diesem Verfahrensstadium über die Einleitung informiert werden. ⁴Die Personalvertretung ist zur Abgabe einer Stellungnahme nicht verpflichtet. ⁵Erfolgt eine Stellungnahme ist diese der Disziplinarbehörde in den Fällen des Satzes 1 innerhalb von zwei Wochen, in den Fällen des Satzes 3 innerhalb eines Monats mitzuteilen. ⁶Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Anhörungsgersuchen der oder dem Vorsitzenden der Personalvertretung zugeht.“
13. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Durch Absatz 1 werden das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“
14. § 31 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts für erforderlich, so ist die Entscheidung der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 zuständigen Disziplinarbehörde herbeizuführen.“
15. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Disziplinarverfügung

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. ²Die Disziplinarverfügung ist zu begründen, mit einer Kostenentscheidung zu versehen und zuzustellen.

(2) ¹Die Begründung muss mindestens enthalten:

1. die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen,
2. die anderen Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
3. die Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind.

²Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts müssen in der Begründung zusätzlich der persönliche und berufliche Werdegang der Beamtin oder des Beamten und der Ablauf des Disziplinarverfahrens dargestellt werden.

(3) Hat die Disziplinarbehörde, die die Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ausgesprochen hat, ihrer Entscheidung

1. die tatsächlichen Feststellungen einer Entscheidung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 oder

2. die tatsächlichen Feststellungen, die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren im Sinne des § 24 Abs. 2 getroffen wurden,

ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt, so kann in der Begründung auf diese tatsächlichen Feststellungen verwiesen werden.

(4) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO findet keine Anwendung.“

16. § 34 wird gestrichen.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Disziplinarklage erheben“ gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die höhere oder die oberste Disziplinarbehörde kann eine Disziplinarverfügung der nachgeordneten Disziplinarbehörde, die oberste Disziplinarbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. ²Sie entscheidet dann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Sache neu. ³Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe ist nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Disziplinarverfügung zulässig. ⁴Soll als Verschärfung eine Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen werden, so beträgt die Frist abweichend von Satz 3 sechs Monate; dies gilt nicht, wenn die oberste Disziplinarbehörde der ursprünglichen Disziplinarmaßnahme nach § 6 Abs. 6 Satz 1 zugestimmt hat. ⁵Die Fristen der Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Disziplinarverfügung beruht, abweichen.“

18. Im Vierten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Viertes Kapitel

Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen und Ruhegehalt“.

19. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen und Ruhegehalt

(1) Die Behörde, die für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zuständig ist, kann die Beamtin oder den Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verfügt werden wird,
2. durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht oder
3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

(2) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass ein Teil der Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten, höchstens jedoch die Hälfte, einbehalten wird. ²Ein Betrag in Höhe der Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge ist zu belassen.

(3) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass ein Teil des Ruhegehalts, höchstens jedoch 30 Prozent, einbehalten wird, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich eine Aberkennung des Ruhegehalts verfügt werden wird oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, so hat sie zugleich anzuordnen, dass die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben wird und ein Teil der Dienstbezüge einbehalten wird, es sei denn, dass dies zu einer unbilligen Härte für die Beamtin oder den Beamten führen würde. ²Einzubehalten sind höchstens 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 30 Prozent und danach 50 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil der Dienstbezüge bereits nach Absatz 2 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Aberkennung des Ruhegehalts, so gilt hinsichtlich des Einbehaltens eines Teils des Ruhegehalts Absatz 4 Satz 1 entsprechend. ²Einzubehalten sind höchstens 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 20 Prozent und danach 30 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil des Ruhegehalts bereits nach Absatz 3 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird gegen die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich eine Strafe verhängt, die, wenn das Urteil rechtskräftig wird, den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, so trifft die Behörde nach Absatz 1 die Anordnungen nach den Absätzen 3 bis 5, sobald sie von dem Urteil Kenntnis erlangt.

(7) ¹Nimmt eine Beamtin oder ein Beamter nach einer Anordnung der Einbehaltung von Dienstbezügen eine Nebentätigkeit auf oder wird der Umfang einer bereits ausgeübten Nebentätigkeit erweitert, so ist für die Genehmigung der neuen Nebentätigkeit oder der Erweiterung § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBG nicht anzuwenden. ²Einkünfte aus Nebentätigkeit, die zusammen mit den einbehaltenen Dienstbezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge übersteigen, sind auf die weiter gewährten Dienstbezüge anzurechnen. ³Die Beamtin oder der Beamte ist zur Auskunft über die Einnahmen aus seiner Nebentätigkeit verpflichtet.

(8) Die Behörde nach Absatz 1 kann die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienstbezügen und von Ruhegehalt auch mit Wirkung für die Vergangenheit jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

20. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung“ ersetzt.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen worden ist,
 2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, oder
 3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 eingestellt worden ist und die Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat, festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge, die nicht nach Absatz 1 verfallen, und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt, das nicht nach Absatz 1 verfällt, sind nachzuzahlen.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat,“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) ¹Verfallen die einbehaltenen Dienstbezüge oder das einbehaltene Ruhegehalt nach Absatz 1 Nr. 1, so hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung weitergezählten Dienstbezüge oder das weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten. ²Verfallen nach Absatz 1 Nr. 2 die einbehaltenen Dienstbezüge, so hat die Beamtin oder der Beamte auch die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezählten Dienstbezüge zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt, aufrecht erhalten bleibt. ³Verfällt nach Absatz 1 Nr. 2 das einbehaltene Ruhegehalt, so hat die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte das seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. b NBeamVG den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, aufrecht erhalten bleibt. ⁴Zu erstatten ist nur der Betrag, der die Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge übersteigt. ⁵Die Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird. ⁶Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.“

22. Im Vierten Teil erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Vierter Teil

Gerichtliches Verfahren“.

23. In § 42 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinaranzeige“ durch die Worte „Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wurde,“ ersetzt.
24. In § 45 Satz 1 werden die Worte „Disziplinaranzeige oder“ durch die Angabe „eine Disziplinarmaßnahme nach den §§ 10, 11 oder 13 ausgesprochen oder gegen die“ ersetzt

25. Im Zweiten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Zweites Kapitel
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht
Erster Abschnitt
Verfahren“.

26. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Vorverfahren, Klagegegner

¹Vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt. ²Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen diese Behörde zu richten.“

27. Die §§ 49 bis 51 werden gestrichen.

28. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

29. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „abweisen“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
 - bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

30. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und die Klägerin oder der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung auf. ²Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch aufrechterhalten oder zugunsten der Klägerin oder des Klägers ändern, wenn im gerichtlichen Verfahren oder mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird oder einen erneuten Beginn der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 bestimmen. ³Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt.“

31. § 56 wird gestrichen.

32. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt und die Worte „oder durch Erhebung der Disziplinarklage“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

33. Im Dritten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Drittes Kapitel

Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht“.

34. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung

¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. ²Die §§ 124 und 124 a VwGO sind anzuwenden.“

35. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

36. § 62 Abs. 2 wird gestrichen.

37. Im Vierten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Viertes Kapitel

Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens“.

38. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 8 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

39. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.

40. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Disziplinarklage abweisen oder“ gestrichen.

41. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

42. Im Fünften Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Fünftes Kapitel

Kostenentscheidung im gerichtlichen Verfahren“.

43. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin wird das Wort „Klagebehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- 44. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 45. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Entscheidung“ jeweils durch das Wort „Disziplinarverfügung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin werden die Worte „Das Gericht“ durch die Worte „Die für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags zuständige Behörde“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.
- 46. In § 73 Satz 1 werden die Worte „Disziplinaranzeige erheben“ durch die Worte „Disziplinarverfügung ausgesprochen“ ersetzt und die Worte „im Urteil“ gestrichen.
- 47. In § 73 a Satz 3 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.
- 48. § 74 wird gestrichen.
- 49. In § 75 Nr. 3 wird die Angabe „Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Zuständigkeit nach § 6 Abs. 4“ ersetzt.
- 50. Es wird der folgende § 76 angefügt:

„§ 76

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Wurde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinaranzeige erhoben, findet das Niedersächsische Disziplinargesetz in der Fassung vom [Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 dieses Gesetzes] Anwendung.
²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinaranzeige in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen. ²Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen. ³Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bestimmt, so ist diese für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen um Auskunft nach den Sätzen 1 und 2 angemessen zu verlängern.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 8“ ersetzt.
2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Beginn des einstweiligen Ruhestands, nachamtliche Verfassungstreuepflicht

(1) ¹Die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen; sie kann nur bis zu dessen Beginn zurückgenommen werden. ²Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Verfügung zugestellt wird, wenn nicht im Einzelfall ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, spätestens jedoch nach Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung folgen.

(2) Politische Beamtinnen und politische Beamte müssen sich auch während des einstweiligen Ruhestands durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für politische Beamtinnen und politische Beamte gilt ein Verstoß gegen § 42 Abs. 2 als Dienstvergehen.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 94 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ eingefügt.
2. Dem § 95 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gegen eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis, eine Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder die Kürzung des Ruhegehalts ausgesprochen werden.

(4) Sollen andere Maßnahmen als nach den Absätzen 1 oder 3 ausgesprochen werden, so hat die oberste Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erheben. Auf die Disziplinaranzeige finden die Vorschriften des Vierten Teils des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wird ermächtigt, das Niedersächsische Disziplinargesetz in der ab dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel 6 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und 4 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Der Beschleunigungsgrundsatz ist einer der zentralen Grundsätze des Disziplinarverfahrens. Obwohl er bisher nicht ausdrücklich wörtlich in einer Einzelschrift des Gesetzes normiert ist, findet er sich schon in der geltenden Fassung an vielen Stellen im Gesetz wieder und strahlt in alle Verfahrensschritte eines jeden Disziplinarverfahrens aus. Trotz der Allgegenwärtigkeit des Beschleunigungsgrundsatzes im Disziplinarverfahren dauern die Verfahren teils noch immer viele Monate und länger. Durch die Notwendigkeit der Erhebung einer Disziplinarklage beim Verwaltungsgericht bei einer angestrebten Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Beamtenverhältnis, einer Zurückstufung oder einer Aberkennung des Ruhegehalts dauern die Verfahren teilweise sogar mehrere Jahre.

Der Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen für die 19. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2022-2027 enthält auf Seite 92 als Vorhaben, dass Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde künftig schneller als bisher aus dem Dienst entfernt werden können sollen. Dies soll der Integrität des öffentlichen Dienstes dienen. In jüngster Zeit sind bundesweit Fälle bekannt geworden, in denen sich bei verbeamteten Personen extremistische Tendenzen gezeigt haben, die mit den Grundprinzipien des Beamtentums in der Bundesrepublik Deutschland als demokratisch verfasstem Rechtsstaat auf der Basis der Werte des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) unvereinbar sind und dem Ansehen des öffentlichen Dienstes schweren Schaden zufügen. Der Steuerzahlerin oder dem Steuerzahler ist es nur schwer zu vermitteln, warum jemand, der die grundlegenden Prinzipien des Staates und unserer Verfassung missachtet, alleine aufgrund der Langwierigkeit der Disziplinarverfahren noch lange Zeit im Amt verbleibt. Diese Schiefelage soll durch eine weitere Beschleunigung des Disziplinarverfahrens behoben werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass dabei an den Rechtsschutzmöglichkeiten für die vom Disziplinarverfahren betroffenen Personen keine Abstriche erfolgen und für Betroffene ein faires und transparentes Verfahren gesichert bleibt.

Zur Erreichung dieses Vorhabens ist eine Reform des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes (NDiszG) erforderlich. Herzstück der Reform soll dabei die Umstellung des Disziplinarverfahrens durch den Wegfall des Erfordernisses zur Erhebung der Disziplinarklage sein. Alle Disziplinarmaßnahmen sollen künftig - unabhängig von ihrer Schwere - im Rahmen von behördlichen Disziplinarverfügungen erlassen werden können. Das alleinige Klagerecht und die damit eröffneten individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten liegen dann unmittelbar bei den betroffenen Beamtinnen oder den Beamten. Da die schärfsten Disziplinarmaßnahmen - die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts - gebundene Entscheidungen der zuständigen Behörde sind und kein Ermessensspielraum besteht, unterliegt eine entsprechende Disziplinarverfügung der vollen gerichtlichen Überprüfung. Die Berufung soll künftig als Zulassungsberufung ausgestaltet werden, da gegen jede Disziplinarmaßnahme durch die Neuregelung in jedem Fall (mindestens) eine gerichtliche Überprüfung in erster Instanz möglich ist.

Auch im Ermittlungsverfahren sollen weitere Verfahrensanpassungen der Beschleunigung dienen. So sollen künftig Ermittlungen der Disziplinarbehörde während der laufenden Anhörungsfrist nicht ausgesetzt werden müssen, sondern fortgesetzt werden dürfen. Bisher mussten die Ermittlungen pausieren - eine Sonderregelung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes im Vergleich zu den anderen Landesdisziplinalgesetzen und dem Bundesdisziplinalgesetz. Die bisherige

Unterbrechungsnotwendigkeit der Ermittlungen hatte regelmäßig eine zeitliche Verzögerung der Disziplinarverfahren zur Folge.

Den für den Erlass einer Disziplinarverfügung zuständigen Behörden werden durch einige weitere Neuerungen Hilfen für die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegeben. Eine Neustrukturierung der Zuständigkeitsvorschriften und eine Stufung der Disziplinarmaßnahmen nach der Schwere des Dienstvergehens vereinfachen die Rechtsanwendung und können zu einer Vereinheitlichung beitragen.

Die Möglichkeit zur anlassbezogenen Datenabfrage an den Verfassungsschutz bei Vorliegen von begründeten Verdachtsmomenten eines Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht der Beamtin oder des Beamten kann die Behörden zusätzlich bei der Sachverhaltsermittlung unterstützen. Sofern die Abfrage entsprechende Erkenntnisse liefert, kann dies für die Behörde die Entscheidung erheblich vereinfachen, auch schwerste Disziplinarmaßnahmen zu erlassen.

Ein Zustimmungsvorbehalt der obersten Disziplinarbehörde für besonders einschneidende Disziplinarmaßnahmen, von dem nur Kommunen mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ausgenommen sind, erhöht die Rechtssicherheit des Vorgehens gerade auch für kleinere Behörden und Kommunen. Die einzelne Beamtin oder der einzelne Beamte wird effektiv vor willkürlichen, personenbezogenen Entscheidungen geschützt, indem eine weitere behördliche Kontrollinstanz einbezogen wird.

Eine Rückerstattungspflicht weitergezahlter Bezüge bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinarverfügung und ein Wegfall des Unterhaltsbeitrags bei Verstößen gegen die Verfassungstreuepflicht sollen auch die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten dazu anhalten, ihr oder sein Möglichstes zu einer Beschleunigung des Verfahrens beizutragen und an dem Verfahren mitzuwirken. Der Einbehalt von Bezügen als vorläufige Maßnahme wird in den Fällen, in denen voraussichtlich eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen, als gebundene Entscheidung ausgestaltet. Im Gegenzug wird für die von einer solchen Maßnahme betroffenen Beamtinnen und Beamten das Recht zur Ausübung einer Nebentätigkeit erweitert.

Eine nachamtliche Verfassungstreuepflicht im Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) ergänzt die Änderungen im Disziplinarrecht und soll die Verfassungstreue politischer Beamtinnen und Beamter auch nach dem Eintritt in den Ruhestand sicherstellen.

Zukünftig ist die zuständige Personalvertretung bei statusberührenden Disziplinarverfügungen (Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Aberkennung des Ruhegehalts) mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten anzuhören. Bislang waren statusberührende Disziplinarmaßnahmen den Verwaltungsgerichten vorbehalten. Aufgrund der besonderen Eingriffstiefe in die rechtliche Stellung der Beamtin bzw. des Beamten ist eine Beteiligung der Personalvertretung in diesen Fällen nunmehr sachlich geboten und soll das Vertrauen der Beamtin bzw. des Beamten in das Verfahren stärken.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die verfolgten Ziele erreicht. Das Disziplinarverfahren erfährt eine weitere Beschleunigung und es besteht die Möglichkeit einer Entlastung der Verwaltungsgerichte, da eine Klageerhebung bei schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen nicht mehr erforderlich ist und künftig alle Erstentscheidungen von den Disziplinarbehörden getroffen werden. Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde können künftig schneller aus dem Dienst entlassen werden.

Eine Finanzfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt. Die Gesetzesänderung führt zu keinen unmittelbaren Mehrausgaben für den Landeshaushalt. Durch den Wegfall der Disziplinklage ergibt sich vielmehr zukünftig eine Einsparung in den Fällen, in denen die von der Disziplinarmaßnahme betroffene Person kein Rechtsmittel einlegt. Der vorgesehene Einbehalt von Bezügen und Ruhegehalt nach Erlass einer Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts sowie der Rückerstattungsanspruch etwaiger fortgezahlter Teilbezüge im Fall der Unwürdigkeit eines Unterhaltsbeitrags können zu einer geringen Reduzierung der Besoldungskosten führen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Niedersachsen hat im Verfassungsschutzbericht 2023 ebenso wie im Jahr zuvor antifeministische und misogyne Handlungen als inhärenten Teil von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit identifiziert und in die Bewertungen aufgenommen. Die Gesetzesnovelle dient der Beschleunigung von Disziplinarverfahren, insbesondere damit Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde schneller aus dem Dienst entfernt werden können. Dies dient auch der Sicherstellung der im Grundgesetz sowie der Niedersächsischen Verfassung verankerten Verpflichtung zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Keine.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesänderung führt zu keinen unmittelbaren Mehrausgaben für den Landeshaushalt und die Haushalte der Kommunen. Es besteht die Möglichkeit geringfügiger Einsparungen durch den Wegfall der Disziplinarklage und die Rückerstattungspflicht von fortgezahlten Bezügen sowie den Wegfall von Unterhaltsbeiträgen bei Unwürdigkeit der Beamtin oder des Beamten.

VIII. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung ist der Gesetzentwurf den folgenden Verbänden und Stellen zur Stellungnahme übersandt worden:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen (AG KSV),
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Deutscher Beamtenbund und Tarifunion Niedersachsen (DBB),
- Niedersächsischer Richterbund (NRB),
- Bund Deutscher Kriminalbeamter (BdK),
- Deutscher Hochschulverband (DHV),
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter e. V. (VNVR),
- Bund Niedersächsischer Sozialrichter,
- Bund Niedersächsischer Finanzrichter,
- Vereinigung der Berufsrichterninnen und Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Niedersachsen-Neue Richtervereinigung e. V.,
- Verband der Rechtspfleger e. V.,
- Deutscher Juristinnenbund e. V.,
- Konföderation der evangelischen Kirchen,
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Landesverein der Justizwachmeister Niedersachsen e. V. (LJWN),
- Deutsche Justiz-Gewerkschaft,

– Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter.

Eine Stellungnahme haben das katholische Büro Niedersachsen, der DGB, der DBB, der LJWN, die AG KSV, der NRB sowie der VNVR, abgegeben.

Das katholische Büro Niedersachsen nimmt die geplanten Änderungen und Ergänzungen zustimmend zur Kenntnis.

Von verschiedenen Verbänden wird in Zweifel gezogen, dass der Wegfall der Disziplinaranzeige insgesamt zu einem schnelleren unanfechtbaren Abschluss der Disziplinarverfahren führen wird.

DGB und DBB begrüßen das Ziel des Gesetzes, Disziplinarverfahren zu beschleunigen und eine schnellere Entfernung von Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinden aus dem Dienst zu erreichen. Ablehnend stehen sie der Abschaffung der Disziplinaranzeige gegenüber.

Der LJWN lehnt den Gesetzesentwurf ab. Der Wegfall der Disziplinaranzeige gefährde das Vertrauen der Beamtinnen und Beamten in die Stabilität ihrer rechtlichen Stellung.

Die AG KSV teilt mit, dass sie aus ihrer Mitgliedschaft keine Hinweise zum Gesetzesentwurf erreicht habe, und merkt an, dass mit der Abschaffung der Disziplinaranzeige eine erhebliche Änderung des Gefüges des Verhältnisses von Beamten und Dienstherrn verbunden sei.

Der NRB begrüßt, dass das Instrument der Disziplinaranzeige für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beibehalten worden ist, lehnt den Gesetzesentwurf im Übrigen jedoch ab.

Der VNVR merkt an, dass die Bindungswirkung in § 24 NDiszG an tatsächliche Feststellungen in Strafverfahren oder anderen Verfahren in der Praxis verfahrensverzögernde Probleme bereite. Er regt an, diese Regelung zu reformieren. Diese Forderung wurde durch den VNVR in ähnlicher Form bereits im Zuge der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Disziplinarrechts (Drs. 15/1130, S. 63) im Jahr 2004 vorgetragen. Die tatsächlichen Feststellungen eines Strafbefehls beschränken sich auf die Bezeichnung der Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die Bezeichnung der gesetzlichen Merkmale der Tat (§ 409 Absatz 1 Nr. 3 StPO). Diese Feststellungen werden aus der Sicht der Staatsanwaltschaft nach überschlüssiger Prüfung durch das Gericht getroffen. Neben der Verfahrensökonomie sollte die Feststellung eines Strafbefehls nach den damaligen Erwägungen auch bindend sein, um ein gegenseitiges Ausspielen staatlicher Instanzen durch die Beamtin oder den Beamten zu verhindern. Dies gilt weiterhin unverändert.

Sofern sich die Stellungnahmen der Gewerkschaften und Verbände auf bestimmte Regelungen des Gesetzesentwurfs beziehen, werden diese im Zusammenhang mit der jeweiligen Vorschrift erörtert (Teil B).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2 a NDiszG):

Das Beschleunigungsgebot soll künftig explizit in einer Vorschrift des Gesetzes sowohl für das behördliche Disziplinarverfahren als auch für gerichtliche Verfahren in Disziplinarsachen geregelt werden. Auch wenn das Beschleunigungsgebot bereits für das behördliche Verfahren galt, schafft eine explizite Regelung zum einen mehr Klarheit, zum anderen wird die Bedeutung des Grundsatzes gestärkt. Da das gesamte behördliche Disziplinarverfahren umfasst wird, gilt der Beschleunigungsgrundsatz beispielsweise auch für die Vollstreckung von Ordnungsgeldern (§ 26 Abs. 3) und die richterliche Vernehmung von Zeugen (§ 26 Abs. 4).

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DBB begrüßt die Intention, Disziplinarverfahren beschleunigt durchzuführen. Gleichzeitig hält er den Beschleunigungsgrundsatz für nicht ausreichend formuliert. Der DBB schlägt vor, den Wortlaut des § 2 a NDiszG dahin gehend zu ergänzen, dass Disziplinarverfahren binnen zwölf Monaten abschließend zu entscheiden sind.

Von der Aufnahme einer Frist für die Dauer von Disziplinarverfahren wurde abgesehen. Disziplinarverfahren unterscheiden sich stark in ihrem Umfang und ihrer Komplexität. Starre Fristen sind in diesen Fällen weder sachgerecht noch praktikabel. Ferner würde die Aufnahme einer Jahresfrist für den Abschluss eines Disziplinarverfahrens zu einer faktischen Verkürzung des § 16 NDiszG führen. Für den Fall der Verletzung des Beschleunigungsgebots eröffnet die Regelung in § 56 NDiszG ein eigenständiges gerichtliches Fristsetzungsverfahren.

Zu Nummer 2 (§ 3 NDiszG):

Die statischen Verweisungen auf andere Gesetze werden jeweils aktualisiert, damit auf die aktuellen Fassungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs verwiesen wird. Alle Gesetze, auf die in § 3 NDiszG verwiesen wird, wurden seit der letzten Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes geändert, sodass die angegebenen Fassungen nicht mehr der heutigen Rechtslage entsprechen.

Zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 2 Satz 1 NDiszG):

Unsicherheiten in der Rechtsanwendung, die dadurch entstanden waren, dass unklar war, ob bei Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens, weil dieses nicht angezeigt erschien (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NDiszG), der Sachverhalt ebenfalls ausermittelt sein und feststehen musste, werden durch die Änderung beseitigt. Feststehen muss der Sachverhalt nach wie vor, wenn nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NDiszG ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet werden soll. Für die Nichteinleitung, weil eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt ist, reicht es künftig aus, dass eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt wäre. Die Formulierung soll verdeutlichen, dass ein hypothetischer Sachverhalt angenommen und bewertet wird. Wenn nach diesem Sachverhalt eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt ist, wird künftig kein Disziplinarverfahren eingeleitet. § 18 Abs. 2 Satz 4 NDiszG gilt demzufolge für den hypothetischen (der Bewertung zugrunde gelegten) Sachverhalt. Sollte sich der Sachverhalt nachträglich anders darstellen, als er angenommen wurde, stellt dies eine Änderung der Grundlage der Entscheidung dar, die einer späteren Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen des tatsächlichen Sachverhalts nicht entgegensteht.

Zu Nummer 4 (§ 21 Abs. 2 NDiszG):

Nach geltendem Recht werden die Ermittlungen in einem Disziplinarverfahren gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 NDiszG pausiert, solange die Anhörungsfrist für die Beamtin oder den Beamten läuft, der oder dem das Disziplinarverfahren gilt. Dabei handelt es sich um eine Sonderregelung im niedersächsischen Recht. Es gibt keine vergleichbare Regelung im Bundesdisziplinargesetz oder in den Disziplinar Gesetzen der übrigen Länder. Durch die Umformulierung des Satzes 1 und die Streichung der Sätze 4 und 5 wird ein Beschleunigungseffekt erzeugt, indem Ermittlungen künftig in allen Fällen während der laufenden Anhörungsfrist weiter ermöglicht werden. Dies war bisher nur im Einzelfall bei Gefährdung der Sachverhaltsaufklärung möglich (Satz 5 der geltenden Fassung).

Zu Nummer 5 (§ 25 Abs. 4 Satz 2 NDiszG):

Die geltende Fassung des § 25 Abs. 4 NDiszG hat immer wieder zu Unstimmigkeiten und Problemen bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen geführt. Dabei ging es insbesondere darum, dass nach § 25 Abs. 4 Satz 1 NDiszG dem Beamten oder der Beamtin Gelegenheit zu geben ist, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Gerade in Schulen im Verhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern entstehen häufig im Rahmen von hierarchischen oder Abhängigkeitsverhältnissen Druck und Belastungen, die Zeuginnen und Zeugen einschüchtern und verunsichern können. Zwar kann der Beamte oder die Beamtin unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 2 NDiszG (geltender Fassung) ausgeschlossen werden; dies gestaltet sich bei der Vernehmung von Minderjährigen einfach, da das Gesetz diese Personengruppe explizit aufführt. Bei der Vernehmung von volljährigen Schülerinnen und Schülern ist dies bisher nicht so einfach möglich, da dann ein „wichtiger Grund, insbesondere mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck oder zum Schutz der Rechte Dritter“ vorliegen müsste. Die Aufnahme der Personengruppe „Schülerinnen und Schüler“ würde diese vor einem direkten Kontakt mit der betreffenden verbeamteten Lehrkraft schützen. Es hat in der Vergangenheit beim Ausschluss von verbeamteten Lehrkräften immer wieder Unstimmigkeiten mit den Verfahrensbevollmächtigten gegeben. Eine Teilnahme des Verfahrensbevollmächtigten und insbesondere der Beamtinnen und Beamten selbst setzt die Zeuginnen und Zeugen in

Schulen sehr unter Druck und erschwert die Befragung in beträchtlichem Maße. Eine explizit genannte Ausschlussmöglichkeit insbesondere der verbeamteten Lehrkraft gegenüber Schülerinnen und Schülern sorgt für mehr Rechtsklarheit.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DBB begrüßt die Aufnahme der Personengruppe „Schülerinnen und Schüler“. Er merkt jedoch an, dass keine Legaldefinition für den Begriff „Schüler“ bzw. „Schülerin“ existiere, sodass der Begriff alle Schulformen, insbesondere auch berufsfachliche Schulformen, umfasse. Darüber hinaus könnte die explizite Aufnahme der Personengruppe zu einer pauschalen Anwendung der Regelung - ohne Einzelfallprüfung - führen. Nach Ansicht des DBB sei zudem eine richterliche Anordnung oder unabhängige Prüfinstanz im Falle eines Ausschlusses erforderlich. Diesen Anmerkungen wird insgesamt nicht gefolgt. Auch an Berufsschulen können die beschriebenen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen, welche einen Ausschluss der Lehrkraft im Einzelfall rechtfertigen können. Die Gefahr einer pauschalen Anwendung der Vorschrift besteht nicht. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift. Ein Ausschluss darf nur erfolgen, soweit er erforderlich ist, sodass stets eine Einzelfallprüfung erfolgen muss. Die Notwendigkeit einer weiteren Kontrollinstanz wird in diesen Fällen nicht gesehen.

Der VNVR hält die Regelung für nicht erforderlich. Sie sei Ausdruck einer klassischen Übervorsorge. Dieser Einschätzung wird aufgrund der zuvor genannten Erwägungen nicht gefolgt.

Zu Nummer 6 (§ 30 Abs. 3 NDiszG):

Künftig soll es die Möglichkeit geben, bei tatsächlichen Anhaltspunkten auf einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue der Beamtin oder des Beamten eine anlassbezogene Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde zu Hinweisen auf einen solchen Verstoß durchzuführen. Durch das Einfügen eines neuen Absatzes 3 wird dafür die Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Erforderlich sind im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue. Bei diesen Anhaltspunkten kann es sich beispielsweise um nachweisliche verbale Äußerungen oder um das Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes handeln, das für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue spricht.

Die Abfrage beim Verfassungsschutz und die Übersendung von Informationen durch den Verfassungsschutz an die anfragende Behörde stellt jeweils mindestens einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG dar, da es sich um personenbezogene Daten der Beamtin oder des Beamten handelt, die insbesondere in Form der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Verwendung verarbeitet werden. Ein Datenaustausch vollzieht sich laut dem Bundesverfassungsgericht durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Der Gesetzgeber müsse, bildlich gesprochen, nicht nur die Tür zur Übermittlung von Daten öffnen, sondern auch die Tür zu deren Abfrage. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen, berechtigen zu einem Austausch personenbezogener Daten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13). Die Regelung einer Ermächtigungsgrundlage für die verdachtsbezogene Anfrage beim Verfassungsschutz muss somit formell und materiell verfassungsgemäß sein.

Die formelle Verfassungsmäßigkeit umfasst die Gesetzgebungskompetenz des Landes. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder und Gemeinden. Die Länder haben damit nach Artikel 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung, da der Bund das Disziplinarrecht nur für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geregelt hat.

Damit eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage materiell rechtmäßig ist, muss sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Sie muss also zunächst einem legitimen Zweck dienen und geeignet sein, diesen zu fördern. Die verdachts- oder anlassbezogene Anfrage dient dem Zweck, verfassungsfeindliche gesinnte Beamtinnen und Beamte sicherer als solche zu identifizieren und Disziplinarverfahren gegen diese schneller und rechtssicherer zum Abschluss zu bringen. Häufig zeigt sich eine verfassungsfeindliche Gesinnung auch oder sogar vor allem im außerdienstlichen Kontext. Entsprechende Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde können bei der Ermittlung im Disziplinarverfahren wertvoll sein, da es bei entsprechendem Verdacht des Dienstherrn in Einzelfällen schwierig sein kann, der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten einen Verstoß gegen

die Verfassungstreuepflicht nachzuweisen, wenn diese oder dieser sich größtenteils im privaten Umfeld äußert. Je mehr Beweise sich zusammentragen lassen, desto eher kann ein Disziplinarverfahren rechtssicher zum Abschluss gebracht werden. Die Ermächtigungsgrundlage dient somit dem Zweck, Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde schneller und rechtssicherer aus dem Dienst zu entfernen. Dieser Zweck wird durch die Möglichkeit zur Abfrage beim Verfassungsschutz gefördert.

Die Ermächtigungsgrundlage ist auch erforderlich. Es gibt kein milderes, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung des Zwecks. Die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes können für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Verfassungstreue wertvolle Beweise liefern, die durch den Dienstherrn anders nicht erlangt werden können. Auch den entlastenden Beweis, dass keine Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zu der Person vorliegen, kann eine Abfrage erbringen. Ein milderes Mittel, wie z. B. das Einholen einer Einwilligung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin zur Abfrage beim Verfassungsschutz, ist nicht genauso erfolgversprechend. Es ist zu erwarten, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der tatsächlich einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue begangen hat und deshalb befürchten muss, aus dem Beamtenverhältnis entfernt zu werden, die Einwilligung zur Abfrage nicht abgeben wird. Zudem könnte es aus datenschutzrechtlicher Sicht im Über-/Unterordnungsverhältnis bereits an der Freiwilligkeit fehlen, die die Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist. Andere mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die Ermächtigungsgrundlage ist auch angemessen. Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verlangt laut dem Bundesverfassungsgericht (im Folgenden: BVerfG) insbesondere, dass die Einbußen an grundrechtlich geschützter Freiheit in keinem unangemessenen Verhältnis zu den Gemeinwohlzwecken stehen, denen eine Grundrechtsbeschränkung dient. Der Gesetzgeber müsse zwischen Allgemein- und Individualinteressen einen angemessenen Ausgleich herbeiführen. Dabei müsse das Übermaßverbot gewahrt bleiben. Hierfür sind in einer Abwägung Reichweite und Gewicht des Eingriffs der Bedeutung der Regelung für eine wirksame staatliche Aufgabenwahrnehmung gegenüberzustellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. November 2020 - 1 BvR 3214/15). Die Ermächtigungsgrundlage wird keine Einschränkung auf eine bestimmte Beamtengruppe, wie beispielsweise bei der Einführung der Regelabfrage im § 108 a NBG nur für den Polizeibereich, erfahren. Somit könnte die Norm dafür kritisiert werden, dass sie zu weitreichend und folglich nicht angemessen sei. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass die Ermächtigungsgrundlage zwar nicht auf einzelne Beamtengruppen beschränkt ist, jedoch dadurch, dass sie eine Abfrage von Daten nur bei konkretem Verdacht wegen des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte auf einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue der Beamtin oder des Beamten erlaubt, in ihrem Anwendungsbereich erheblich eingeschränkt ist. Die Abfrage soll gerade nicht als Regelabfrage ausgestaltet werden, sondern nur dann möglich sein, wenn ohnehin greifbare Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue vorliegen. Die Vorschrift wird voraussichtlich nur bei einer sehr geringen Zahl an durchgeführten Disziplinarverfahren greifen.

Besonders kritisch ist die Angemessenheit zu betrachten, wenn es um den Austausch von Erkenntnissen geht, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden. Diese Erkenntnisse wurden durch einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der oder des Betroffenen erlangt. Wegen der Schwere des Eingriffs muss der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zum Schutz besonders schwerwiegender Rechtsgüter erfolgt sein. Da die Abfrage durch die Disziplinarbehörde und die Übermittlung der abgefragten Daten des Verfassungsschutzes ebenfalls einen Eingriff darstellen und dieser bei Übermittlung von Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden, genauso schwerwiegend in die Rechte der oder des Betroffenen eingreift, muss auch die Abfrage und Übermittlung dem Schutz besonders schwerwiegender Rechtsgüter dienen (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, NJW 2022, 1583 ff.). Die Ermächtigungsgrundlage für die Datenübermittlung in § 32 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) nimmt insofern in ihrem Absatz 1 Satz 1 für die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangten Erkenntnissen Bezug auf § 30 Abs. 1 NVerfSchG. § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NVerfSchG legt u. a. fest, dass die Menschenwürde ein besonders gewichtiges Rechtsgut im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 NVerfSchG ist. Zum Schutz der Menschenwürde könnte folglich eine Übermittlung von Erkenntnissen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden, erfolgen. Das BVerfG hat im Urteil zum NPD-Verbotsverfahren (Urteil vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13) der Menschenwürde einen besonders hohen Stellenwert zugeordnet und verfassungsfeindliche Einstellungen wie völkische

Denkweisen oder (gruppenbezogene) Menschenfeindlichkeit miterfasst (vgl. BVerfGE 144, 20). Ebensolche verfassungsfeindlichen Einstellungen sollen durch die Möglichkeit zur Abfrage beim Verfassungsschutz bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte festgestellt werden können. Die Abfrage dient folglich dem Schutz der Menschenwürde, wie sie vom BVerfG interpretiert wird, und damit einem besonders gewichtigen Rechtsgut.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann die Übermittlungsschwelle bei einer Übermittlung an sonstige Behörden im Vergleich zu Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörden niedriger angesetzt werden, soweit die empfangende Behörde nicht über eigene operative Anschlussbefugnisse verfügt (BVerfG, a. a. O., Rn. 254). Je nachdem, welche Behörde im Einzelfall für die Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständig ist, könnte diese möglicherweise mit operativen Anschlussbefugnissen ausgestattet sein. Zu denken wäre beispielsweise an eine Polizeibehörde, die generell über operative Anschlussbefugnisse verfügt. Diese würde dann jedoch im Disziplinarverfahren als personalführende Stelle und nicht als Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörde tätig. Die abgefragten Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde würden ihr explizit nur in dieser Funktion und mit einer strikten Zweckbindung bekannt werden. Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens verfügt also selbst eine Polizeibehörde nicht über operative Anschlussbefugnisse.

Dies rechtfertigt laut BVerfG keine pauschale Absenkung der Anforderungen an die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener Daten an andere Stellen, die keine operativen Anschlussbefugnisse hätten. Vielmehr sei dem jeweiligen Gewicht des Grundrechtseingriffs Rechnung zu tragen, da die Übermittlung je nach Aufgaben- und Befugnisbereich der empfangenden Stelle auch dann noch massive Folgen für die Grundrechte der Betroffenen haben könne (BVerfG, a. a. O., Rn. 259). Da die empfangende Behörde die Disziplinarbehörde ist, die - je nach übermitteltem Inhalt - gegebenenfalls eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verfügt und damit in das grundrechtsgleiche Recht nach Artikel 33 Abs. 2 GG auf Zugang zu öffentlichen Ämtern eingreift, hat der Eingriff erhebliche Auswirkungen auf die Rechte der davon betroffenen Personen. Dieser Eingriff in das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern gemäß Artikel 33 Abs. 2 GG ist jedoch unmittelbar durch das Grundgesetz nach Artikel 33 Abs. 5 GG angeordnet, da es sich bei der Verfassungstreue um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums handelt und gerade diese durch ein entsprechendes Dienstvergehen widerlegt ist. Eine Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse ist unter den festgelegten Voraussetzungen folglich angemessen.

Auch hinsichtlich der Kommunikationsgrundrechte des Artikels 5 Abs. 1 GG muss eine genaue Angemessenheitsprüfung erfolgen. Hier muss berücksichtigt werden, dass die im Fokus stehenden Äußerungen einer Beamtin oder eines Beamten im privaten Umfeld der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 GG unterfallen. Eine Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde stellt daher einen mittelbar-faktischen Eingriff in die Meinungsäußerungs- und Meinungsverbreitungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1. Alt. GG dar, weil sie geeignet ist, die Ausübung des Grundrechts durch die Beamtin oder den Beamten zu erschweren, indem es bei allen von der Vorschrift erfassten Beamtinnen und Beamten zu einer Abschreckungswirkung kommen kann. Allerdings ist die Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 GG durch die Schranken in Artikel 5 Abs. 2 GG, also durch die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre, einschränkbar. Allgemeine Gesetze sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts solche, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen (ständige Rechtsprechung des BVerfG, siehe nur Beschluss vom 4. November 2009 - 1 BvR 2150/08, Rn. 54). Dieses Rechtsgut muss in der Rechtsordnung allgemein und damit unabhängig davon geschützt sein, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann (BVerfG, a.a.O.). Die neue Vorschrift des § 30 Abs. 3 knüpft nicht an bestimmte, einzelne Meinungen oder an eine konkrete politische, religiöse oder weltanschauliche Position an, sondern an tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht, die vielfältig sein und an verschiedenste Positionen anknüpfen können. Die Norm dient wie festgestellt dem Schutz der Menschenwürde und damit einem besonders gewichtigen Rechtsgut, welches unabhängig davon geschützt ist, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann. Unter Abwägung der Bedeutung der Einhaltung der Verfassungstreuepflicht als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums aus Artikel 33 Abs. 5 GG

und der nur anlassbezogenen Anfrage bei tatsächlichen Anhaltspunkten ist die Regelung daher auch in Bezug auf einen Eingriff in Artikel 5 Abs. 1 GG angemessen.

Die Übermittlung der Daten nach Satz 2 an die Verfassungsschutzbehörde dient der eindeutigen Identifizierung der von der Abfrage nach Satz 1 betroffenen Person. Für die mit der Abfrage verbundene Datenverarbeitung gelten die Informationspflichten der Artikel 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der VNVR merkt an, dass dem Beamten bzw. der Beamtin neben der Abfrage an sich auch deren Ergebnis sowie die Quelle und ein möglicherweise gezahltes Entgelt mitgeteilt werden müsse. Ferner sei die im Gesetzesentwurf angelegte Verhältnismäßigkeitsprüfung unzureichend, da sie nicht berücksichtige, dass die im privaten Bereich geäußerten Beiträge des Beamten oder der Beamtin auch andere private Dritte betreffen würde.

Eine gesonderte Mitteilung über das Ergebnis der Abfrage wird als nicht erforderlich angesehen. Der Beamte bzw. die Beamtin wird durch die Disziplinarbehörde über die beabsichtigte Datenverarbeitung informiert. Sofern gewünscht, steht es ihm oder ihr jederzeit frei, ein eigenes Auskunftersuchen bei der Verfassungsschutzbehörde zu stellen. Das Ergebnis der Abfrage durch die Disziplinarbehörde wird im Rahmen einer gegebenenfalls zu erlassenden Disziplinarverfügung mitgeteilt. Die Nennung der Quelle erfolgt nicht und ist auch nicht Bestandteil der Auskunftsverpflichtung nach § 30 NVerfSchG. Es handelt sich um eine geheimhaltungsbedürftige Information, die ausschließlich im Rahmen eines In-camera-Verfahrens offengelegt werden müsste. Die Gesetzesbegründung wurde mit Blick auf Artikel 5 GG entsprechend ergänzt.

Der LJWN regt an, die Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde einer gerichtlichen oder anderen externen Kontrolle zu unterziehen. Er hält dies für notwendig, da für eine Abfrage die Vermutung tatsächlicher Anhaltspunkte ausreichend sei. Dies führe zu einem hohen Risiko für Fehlinterpretationen, persönliche Konflikte oder vorschnelle Bewertungen.

Dieser Annahme wird nicht gefolgt. Die Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. Die bloße Vermutung tatsächlicher Anhaltspunkte ist gerade nicht ausreichend. Vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 2 GG vorliegen.

Der DBB befürwortet die Abfragemöglichkeit bei den Verfassungsschutzbehörden. Diese sollte jedoch an strengere Voraussetzungen geknüpft werden. Eine Abfrage solle nur im Falle „tatsächlicher und konkreter Anhaltspunkte für einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 S. 3 BeamStG“ möglich sein. Ferner regt der DBB ein Abfragemuster für alle drei Schwerpunktbereiche (Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus/Salafismus) an, damit eine objektive Prüfung in alle Richtungen erfolge.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde ist bereits nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ausschließlich bei einem konkreten Verdacht wegen des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte auf einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue der Beamtin oder des Beamten erlaubt. Die Abfrage ist nur möglich, wenn greifbare Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue vorliegen. Der Anwendungsbereich ist somit an enge Voraussetzungen geknüpft. Ob ein schwerwiegender Verstoß vorliegt, ergibt sich oftmals erst im Rahmen der laufenden Ermittlungen, sodass sich die Aufnahme als Tatbestandsvoraussetzung nicht anbietet. Ein bestimmtes Abfragemuster ist nicht erforderlich. Die Abfrage erfolgt anhand der gesetzlich vorgeschriebenen Daten ohne weitere Einschränkungen, sodass die Objektivität der Abfrage gewährleistet ist.

Zu Nummer 7 (§ 34 NDiszG):

Der neue Absatz 3 legt fest, dass auch Behörden, die bereits eine Disziplinaranzeige erhoben haben, die Verfassungsschutzbehörde nach der neuen Regelung in § 30 Abs. 3 um Auskunft ersuchen können und dass das Ergebnis dieser Abfrage noch in das laufende Disziplinaranlagungsverfahren eingeführt werden kann. Die Regelung dient u. a. der Rechtssicherheit des Disziplinaranlagerverfahrens und soll die Entscheidungsfindung vereinfachen.

Zu Nummer 8 (§ 50 a NDiszG):

Die Vorschrift bestimmt eine Ausnahme zur Regelung des § 48 Abs. 1, nach der bereits in der Klageschrift die erforderlichen Tatsachen und Beweise aufzuführen sind. Werden infolge einer Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde zusätzliche Tatsachen oder Beweismittel bekannt, sollen diese auch zur Behebung eventueller Mängel der Klageschrift, die sich aus einem in der Vergangenheit noch nicht gegebenen Zugang zu den Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörde ergeben hat, herangezogen werden können. Zu diesem Zweck sieht die Vorschrift die Möglichkeit der Verlängerung einer bereits durch das Verwaltungsgericht bestimmten Frist zur Behebung derartiger Mängel vor.

Zu Nummer 9 (§ 68 NDiszG):

Durch die Änderung der Vorschrift wird die statische Verweisung auf das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen aktualisiert.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1 NDiszG):

In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung auf § 38 der neuen Regelung entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3 NDiszG):

Aufgrund der mit diesem Gesetz eingeführten Änderung, die eine Verweisung auf eine Norm der Zivilprozessordnung enthält, war § 3 entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 3 NDiszG):

Aus dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 3 ist für die Praxis nicht eindeutig erkennbar, ob die Regelung auch für Vorstände kommunaler und gemeinsamer kommunaler Anstalten, für die Verbandsgeschäftsführung von kommunalen Zweckverbänden und für die Verbandsdirektion des Regionalverbandes „Großraum Braunschweig“ entsprechende Anwendung findet.

Der bisherige Regelungsinhalt der Vorschrift, der sich auf die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen bezieht, wird Nummer 1 und redaktionell angepasst.

Mit der Nummer 2 wird künftig klar und eindeutig geregelt, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden gegenüber allen (verbeamteten) Vorstandsmitgliedern kommunaler Anstalten und gemeinsamer kommunaler Anstalten ausübt. Auf diese Anstalten sind bestimmte Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der Vorstand (§ 147 Abs. 1 NKomVG, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - NKomZG). Dieser kann - im Gegensatz zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten - durch Bestimmungen in der Anstaltssatzung auch als Kollegialorgan ausgestaltet sein (§ 145 Abs. 1 und 2 NKomVG, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 NKomZG). Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, werden in der Anstaltssatzung auch die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands festgelegt (alle gleichberechtigt oder eine Person geschäftsführend und die andere Person oder die anderen Personen als Stellvertretung). Die Zuordnung, ob das jeweilige Vorstandsmitglied der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten von Kommunen entspricht und damit die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gegeben ist, kann nach dem bisherigen Wortlaut der Regelung nicht immer eindeutig vorgenommen werden. Die vorgesehene Rechtsänderung schafft hier Klarheit. In Einzelfällen kann dies dazu führen, dass die Aufsichtsbehörde auch für den stellvertretenden Vorstand (soweit vorhanden) die zuständige Disziplinarbehörde ist. Da Disziplinarverfahren bei

kommunalen und gemeinsamen kommunalen Anstalten aber nur ganz vereinzelt vorkommen, wird der Mehraufwand bei den Aufsichtsbehörden als äußerst gering angesehen.

Die Nummern 3 und 4 werden lediglich zur Vollständigkeit aufgenommen, weil die Zweckverbände und der Regionalverband wie die Kommunen kommunale Körperschaften sind. Die Regelungen dienen insofern nur der Klarstellung. Für kommunale Zweckverbände bestimmt § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NKomZG, dass die Verbandsgeschäftsführung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, also der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten in Gemeinden, entspricht. Diese Vorschrift findet über § 8 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ auf die Verbandsdirektion des Regionalverbandes entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 4 (§ 6 NDiszG):

Zu Buchstabe a:

Die Vorschrift wird inhaltlich um die Regelungen zur Zuständigkeit aus den §§ 34 und 74 (geltende Fassung) erweitert. Dementsprechend ist die Überschrift des Paragraphen zu erweitern.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung des Wortlauts dient der Klarstellung, dass die Reihenfolge der aufgezählten Disziplinarmaßnahmen nicht beliebig ist, sondern darin eine Stufung nach der Schwere des Dienstvergehens zu sehen ist. Dies kann eine Orientierungshilfe für die Rechtsanwender sein und die Entscheidung für die im Einzelfall angemessene Disziplinarmaßnahme vereinfachen.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DBB begrüßt die Klarstellung der Grundlagen für die Bemessungen der Disziplinarmaßnahmen. Wünschenswert seien darüber hinaus tatbestandsbegründende Fallbeispiele im Rahmen der Gesetzesbegründung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Gesetzintention, schwere Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung durch Entlassung aus dem Dienst zu ahnden, sei eine Konkretisierung dieses Paragraphen zwingend erforderlich.

Von der Aufnahme konkreter Fallbeispiele in der Gesetzesbegründung wird abgesehen. Rechtsnormen sind ihrem Wesen nach abstrakt-generell gefasst. Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ist stets am konkreten Einzelfall zu treffen. Fallbeispiele in der Gesetzesbegründung beinhalten das Risiko einer schematischen Rechtsanwendung und verbindlicher Maßstäbe.

Zu Buchstabe c:

Auch für die möglichen Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird die zu Buchstabe a erläuterte Klarstellung vorgenommen.

Zu Buchstabe d:

§ 6 wird um die Vorschriften zur Zuständigkeit erweitert, die ursprünglich in den §§ 34 und 74 (geltende Fassung) zu finden waren. Es findet dabei nicht nur eine Verschiebung der bestehenden Regelungen statt, sondern die Vorschrift wird neu strukturiert und auf den Wegfall des Instituts der Disziplinklage angepasst.

Absatz 3 bestimmt die Zuständigkeit für den Verweis und die Geldbuße.

Absatz 4 legt die Zuständigkeit für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis fest. Die Zuständigkeitsaufteilung entspricht dabei der geltenden Regelung darüber, wer für die Erhebung der Disziplinklage zuständig ist (Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 der geltenden Fassung).

Absatz 5 trifft Regelungen zur Zuständigkeit für die Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte. Die Regelung setzt sich zusammen aus dem Regelungsinhalt des § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und des § 74 (geltende Fassung). Die Zusammenführung beider Vorschriften vereinfacht die Rechtsanwendung erheblich und sorgt für mehr Übersichtlichkeit.

Mit der Regelung in Absatz 6 wird ein Zustimmungsvorbehalt geschaffen, der der Rechtssicherheit bei Ausspruch von besonders schwerwiegenden, statusverändernden Disziplinarmaßnahmen dient. Anders als der Bund, der die Zuständigkeit in § 34 Abs. 4 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG)

bereits originär auf die oberste Dienstbehörde verlagert hat, verbleibt die bisherige Zuständigkeitsregelung des § 34 Abs. 2 NDiszG so, wie sie sich schon für das Institut der Disziplarklage bewährt hat. Es wird jedoch eine zusätzliche Kontrollinstanz geschaffen, die gerade unter Berücksichtigung der weitreichenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Niedersachsen einen wichtigen Beitrag zum rechtssicheren Abschluss von Disziplinarverfahren leisten kann. Die vorgeschlagene Gestaltung als Zustimmungsvorbehalt lässt die grundlegende Verfahrens- und Entscheidungsverantwortung der zuständigen Disziplinarbehörde unberührt und steht einer flexiblen, dem Einzelfall angepassten Gestaltung des Disziplinarverfahrens nicht entgegen. Bei Eingriffen in den beamtenrechtlichen Status kommt der Gesichtspunkt der Gleichbehandlung stärker zum Tragen als bei den leichteren Disziplinarmaßnahmen des Verweises oder der Geldbuße. Die angestrebte Gleichbehandlung kann durch die Einbindung einer höheren Verwaltungsebene effektiver gewährleistet werden. Diese wird zudem die Gewährleistung einheitlicher Maßstäbe vereinfachen.

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Artikel 28 Abs. 2 GG soll der Zustimmungsvorbehalt nicht für Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 NKomVG gelten, die mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Bei kleineren Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung hingegen aus sachlichen Erwägungen gerechtfertigt. Der Ausspruch statusberührender Disziplinarmaßnahmen soll bei kleineren Gemeinden und Samtgemeinden nur zulässig sein, wenn die oberste Disziplinarbehörde, d. h. der Landkreis oder die Region Hannover, die Disziplinarverfügung rechtlich geprüft und die Zustimmung erteilt hat. Auf diese Weise sollen Disziplinarmaßnahmen, die in die rechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten eingreifen, hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit besser abgesichert werden. Gerade die kleineren Gemeinden und Samtgemeinden haben in den meisten Fällen kein eigenes Rechtsamt mit eigenen Juristinnen und Juristen, die eine entsprechende Disziplinarmaßnahme rechtssicher prüfen könnten. Die vorgesehene Regelung knüpft an § 14 Abs. 3 Satz 2 NKomVG an, der bestimmt, dass Gemeinden und Samtgemeinden ab 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf Antrag zur selbstständigen Gemeinde erklärt werden können. Diese Bestimmung ist Ausdruck der bei Gemeinden dieser Größe regelmäßig anfallenden Verwaltungsaufgaben. Sie bietet mithin ein geeignetes Kriterium zur Abgrenzung der Gemeinden, die statusberührende Disziplinarverfügungen vorab der obersten Disziplinarbehörde zur Zustimmung vorlegen sollen. Die oberste Disziplinarbehörde kann, sofern sie nicht die Zustimmung erteilen möchte, die Disziplinarbehörde beraten oder das Disziplinarverfahren gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 an sich ziehen. Auch die Korrektur eines Ergebnisses nach § 35 wird dadurch vereinfacht, dass die oberste Disziplinarbehörde frühzeitig vom Sachverhalt Kenntnis erlangt. Die Verantwortung für das Disziplinarverfahren und die abschließende Entscheidung soll jedoch in allen Fällen, in denen die oberste Disziplinarbehörde das Verfahren nicht an sich gezogen hat, bei der Gemeinde oder Samtgemeinde selbst verbleiben. Die Regelung des Absatzes 6 dient somit einerseits dem Ziel, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen, und trägt andererseits der Tatsache Rechnung, dass auch kleinere Gemeinden als kommunale Dienstherren in ihrer Personalhoheit durch Artikel 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützt sind. Aufgrund des Beschleunigungsgebots des § 2 a NDiszG kann die vorliegende Gemeinde oder Samtgemeinde davon ausgehen, dass eine etwaige Prüfung durch die oberste Disziplinarbehörde unverzüglich begonnen wird und - sofern innerhalb von vier Wochen keine Rückmeldung erfolgt ist - dass kein Bedürfnis einer Beratung des Einzelfalls gesehen wird und die Zustimmung als erteilt gilt. Auf diese Weise wird das Zuwarten der vorlegenden Gemeinde oder Samtgemeinde auf ein angemessenes Maß beschränkt. Die Formulierung „innerhalb einer Frist von vier Wochen“ verdeutlicht, dass es sich um einen maximalen Zeitraum handelt. Sofern eine Entscheidung bereits früher feststeht, soll die oberste Disziplinarbehörde dies vorzeitig mitteilen. Die Disziplinarverfügung kann sodann zugestellt werden. Sollte die oberste Disziplinarbehörde das Verfahren innerhalb der vierwöchigen Frist an sich ziehen, so wird die Frist unterbrochen.

Zu Nummer 5 (§ 10 NDiszG):

Durch die Änderung wird anstelle des bisher zuständigen Gerichts die zuständige Disziplinarbehörde mit der Bestimmung einer niedrigeren Besoldungsgruppe als Rechtsfolge der Zurückstufung betraut. Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung der Abschaffung der Disziplarklage.

Zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 3 NDiszG):

In Absatz 3 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, wonach die Gewährung des Unterhaltsbeitrags insbesondere dann wegen Unwürdigkeit auszuschließen ist, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Dienstvergehen gegen die Pflicht der Beamtin oder des Beamten nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) beruht. Damit wird für diesen speziellen Fall der Unwürdigkeit, der auf einem Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht beruht, eine gebundene Entscheidung gesetzlich vorgeschrieben.

Es liegen in diesen Fällen besondere Umstände vor, die nach der Art und dem Gewicht des Fehlverhaltens sowie nach der Persönlichkeit der Beamtin oder des Beamten und dem Maß der Schuld jeden Grund für eine nachwirkende Fürsorgepflicht des Dienstherrn entfallen lassen. Die Verfassungstreuepflicht zählt zu den Grundpflichten des Beamtentums und ist rechtliche Grundbedingung des beamtenrechtlichen Treue- und Dienstverhältnisses im demokratischen Rechtsstaat. Wiegt der Verstoß so schwer, dass die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen ist, indiziert dies ein besonders treuwidriges Verhalten. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der durch einen zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führenden Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht zeigt, dass sie oder er den Staat und dessen freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnt, kann von eben diesem Staat keine über das Beamtenverhältnis hinausdauernde Fürsorge erwarten.

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis muss auf dem Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht beruhen, bei mehreren Dienstpflichtverletzungen muss diese Pflichtverletzung also die tragende Dienstpflichtverletzung sein, die für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis maßgeblich ist. Die Vorschrift ist somit auch dann anwendbar, wenn der Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht nur einer von mehreren selbstständig tragenden Gründen für die Entfernungsentscheidung ist. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn der Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht nur einer von vielen Vorwürfen ist, der zwar letztendlich den Ausschlag für die Entfernungsentscheidung gegeben haben mag, aber für sich genommen eine Entfernungsentscheidung nicht gerechtfertigt hätte.

Bei den weiteren Änderungen des Absatzes 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der VNVR merkt an, dass die neue Regelung den Eindruck erwecken könnte, dass nicht die Schwere des Dienstvergehens, sondern eine politische Leitentscheidung für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags abstrakt ausschlaggebend wäre.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Es handelt sich um ein Regelbeispiel bei der Beurteilung der Unwürdigkeit, welches den Ausschluss aufgrund anderer schwerwiegender Dienstvergehen nicht ausnimmt.

Zu Nummer 7 (§ 13 NDiszG):

Zu Buchstabe a:

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 um einen neuen Satz 2 werden die Fälle erfasst, in denen eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter nach Eintritt in den Ruhestand ein Ehrenamt oder eine Nebenbeschäftigung übernimmt, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurde. Bisher ist die Rechtsfolge nach § 77 NBG in Verbindung mit § 21 Nr. 3 BeamStG lediglich für die Fälle gesetzlich geregelt, in denen die aktive Beamtin oder der aktive Beamte nach dem Disziplinargesetz aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten endete das Beamtenverhältnis jedoch nach § 21 Nr. 4 BeamStG mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand. Nachträglich aufgenommene Nebentätigkeiten oder übertragene Ehrenämter endeten dagegen nicht mit Aberkennung des Ruhegehalts. Der darin liegende Wertungswiderspruch soll nunmehr behoben werden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 beruht darauf, dass in § 11 Abs. 3 ein neuer Satz eingefügt wurde und die Verweisung auf diese Vorschrift sonst unvollständig wäre.

Zu Nummer 8 (§ 14 Abs. 1 NDiszG):

Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Absatz 1 benennt die allgemeinen Bemessungskriterien für die Disziplinarmaßnahme (Schwere des Dienstvergehens, Vertrauensverlust, Persönlichkeitsbild).

Bei der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis handelt es sich jedoch um eine gebundene Entscheidung, welche künftig von der Disziplinarbehörde selbst zu treffen ist. Zur Vereinfachung der Rechtsanwendung wurde in § 14 Abs. 1 Satz 1 der neue Halbsatz aufgenommen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Gesetzesentwurf sah in seiner ursprünglichen Fassung die Streichung des § 14 Abs. 1 Satz 1 vor. Der VNVR wies darauf hin, dass es sich bei Maßnahmen unterhalb der Höchstmaßnahmen (Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Aberkennung des Ruhegehalts) weiterhin um Ermessensentscheidungen handelt. Dieser Anmerkung wurde gefolgt und die Vorschrift angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 16 NDiszG):

Zu den Buchstaben a und b:

In Anlehnung an die Regelung des Bundes soll das Disziplinarmaßnahmeverbot für die Geldbuße künftig statt nach zwei Jahren erst nach drei Jahren greifen. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass für mittelschwere Vergehen eine längere Gesamtschau hilfreich sein kann.

Zu Buchstabe c:

Die Fristen für das Disziplinarmaßnahmeverbot bei Verstößen gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht (§ 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG) wird verlängert.

Einzelne Verstöße gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht sind isoliert betrachtet schwer zu ahnden. Vielfach werden entsprechende Dienstvergehen erst durch eine Gesamtschau verschiedener Handlungen und Äußerungen deutlich, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. In diesen Fällen können die Fristen des Absatzes 1 den Ausspruch wirksamer Disziplinarmaßnahmen hindern. Daher sollen die Fristen für ein Disziplinarmaßnahmeverbot bei Verstößen gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht ausgeweitet werden. Auf diese Weise können einzelne schuldhafte Verletzungen dieser Dienstpflichten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, effektiver und konsequenter geahndet werden.

Zu den Buchstaben d:

Bei den Änderungen handelt es sich größtenteils um redaktionelle Folgeänderungen, die durch die Einfügung des Absatzes 4 erforderlich sind, und eine Anpassung des Wortlauts, die wegen der Abschaffung der Disziplinarklage erforderlich ist.

Im neuen Absatz 5 wurde bei Nummer 1 die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens mit aufgenommen. Diese Änderung erfolgt in Anlehnung an die Regelung des Bundes und schließt eine bisher vorhandene planwidrige Regelungslücke im Landesrecht. Fortan führt die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens zu einer Unterbrechung der Fristen. In Nummer 4 wurde die Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO mit aufgenommen, sodass es auch in diesen Fällen zu einem erneuten Fristbeginn kommt.

Zu Buchstabe e)

Absatz 6 wurde neu strukturiert. In Nummer 3 wurde die Hemmung der Fristen der Absätze 1 bis 4 für die Dauer der Rechtsbehelfsfrist aufgenommen. Hintergrund der Regelung ist, dass die genannten Fristen zwar mit Einlegung eines Rechtsbehelfs neu zu laufen beginnen, dies aber voraussetzt, dass die Fristen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind. Ein solcher Fristablauf während der Rechtsmittelfrist wird durch die Regelung über die Hemmung unterbunden. Nummer 4 regelt die Hemmung bis zur Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das

Oberverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO. Damit ergänzt die Regelung der Nummer 4 die Regelung der Nummer 3 für den Fall der Zulassungsberufung mit gleicher Zielsetzung.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der VNVR merkt an, dass eine Datensammlung über längere Zeit unverhältnismäßig sei und einer entsprechenden Rechtgrundlage bedürfe.

Entgegen dieser Auffassung regelt § 16 Abs. 4 nicht die Befugnis der Disziplinarbehörde zur schlichten Datensammlung über längere Zeit hinweg. Ein Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht kann nicht oder nur schwer an einzelnen Äußerungen oder isolierten Verhaltensweisen festgemacht werden. Insbesondere bei Äußerungsdelikten ist eine längere Gesamtbetrachtung des Verhaltens vorzunehmen. Es bedarf einer Gesamtschau des Verhaltens über einen gefestigten Zeitraum hinweg, welches bei objektiver Betrachtung die Annahme begründet, der Beamte oder die Beamtin trete insgesamt nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein. Um dies zu ermöglichen, sollen im Rahmen eines laufenden Disziplinarverfahrens auch Handlungen einbezogen und geahndet werden können, die bereits längere Zeit zurückliegen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Disziplinarbehörde unbegrenzt oder auf Vorrat Daten sammeln darf.

Der DBB hält die Fristverlängerung für nicht geboten, da die Fristen in § 16 erst nach Vollendung des Dienstvergehens beginnen.

Es ist richtig, dass die in § 16 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Fristen mit der Vollendung des Dienstvergehens beginnen. Im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht bedarf es jedoch der oben beschriebenen Gesamtschau des Verhaltens über einen gefestigten Zeitraum hinweg. Einzelne Handlung sind in diesem Fällen bereits vollendet. Es wäre mithin nicht mehr möglich, diese Verstöße in die Gesamtschau einzubeziehen und entsprechend zu ahnden.

Zu Nummer 10 (§ 17 Abs. 3 Satz 2 NDiszG):

Der bisherige Satz 2, der wegen der Abschaffung der Disziplinaraklage zu streichen war, wird durch eine Regelung für eine Disziplinarverfügung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wird, ersetzt. Die Disziplinarverfügung verbleibt mit Ausnahme der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung und der Kostenentscheidung auch nach Eintritt des Verwertungsverbots in der Personalakte. Dies dient der Vollständigkeit der Personalakten, in denen ansonsten lediglich die Ernennungsurkunden verbleiben würden, die im Falle einer Zurückstufung nicht mehr mit dem aktuellen Amt übereinstimmen würden.

Zu Nummer 11 (§ 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 NDisz):

§ 20 bestimmt, dass das Disziplinarverfahren nach seiner Einleitung auf weitere Sachverhalte erstreckt werden soll. Die Vorschrift verpflichtet damit im Regelfall zur Ausdehnung des Verfahrens. Bereits nach geltender Rechtslage besteht die Möglichkeit, beim Vorliegen sachlicher Gründe auf eine Ausdehnung zu verzichten. Der neu eingefügte Satz 3 spezifiziert diese Möglichkeit insbesondere in den Fällen, in denen der Verdacht eines weiteren Dienstvergehens erst durch langwierige Ermittlungen erhärtet werden kann und für das laufende Verfahren ein Maßnahmeverbot durch Zeitablauf nach § 16 zu befürchten ist. S. 4 normiert die Pflicht, den Verzicht aktenkundig zu machen.

Zu Nummer 12 (§ 21 Abs. 5 NDiszG):

Zukünftig ist die zuständige Personalvertretung bei statusberührenden Disziplinarverfügungen (Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Aberkennung des Ruhegehalts) nach Beendigung der Ermittlungen mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten anzuhören. Bislang waren statusberührende Disziplinarmaßnahmen den Verwaltungsgerichten vorbehalten. Aufgrund der besonderen Eingriffstiefe in die rechtliche Stellung der Beamtin bzw. des Beamten ist eine Beteiligung der Personalvertretung in diesen Fällen nunmehr sachlich geboten und soll das Vertrauen der Beamtin bzw. des Beamten in das Verfahren stärken. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass der Beamte bzw. die Beamtin eigenverantwortlich über die Einbindung des Personalrates in das Verfahren entscheiden kann. Erfolgt eine Stellungnahme, ist diese der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Anhörungersuchen der oder dem Vorsitzenden des Personalrats zugeht.

Erscheint bereits bei der Einleitung der Ermittlungen eine statusändernde Disziplinarverfügung möglich, soll die Personalvertretung zusätzlich zur Anhörung nach Satz 1 bereits in diesem Verfahrensstadium informiert werden und so die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Es handelt sich um eine Prognoseentscheidung. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme beträgt einen Monat und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Anhörungsgersuchen der oder dem Vorsitzenden des Personalrats zugeht.

Die generelle Ausnahme von Einzelfallentscheidungen des Disziplinarrechts von der Mitbestimmung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsrecht bleibt durch das hier geregelte Anhörungsrecht unberührt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LJWN und der DGB haben eine Anhörung des Personalrates bei statusberührenden Disziplinarverfügungen angeregt. Dieser Anregung wurde mit der neuen Regelung gefolgt.

Zu Nummer 13 (§ 28 Abs. 3 NDiszG):

Verstöße gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht ereignen sich auch im digitalen Raum, insbesondere in Chatgruppen. Für die Beweissicherung kann es notwendig sein, neben dem Mobiltelefon und sonstiger Informationstechnik mit darin befindlichen Speichermedien auch räumlich getrennte Speichermedien (z. B. Cloud, WhatsApp) durchzusehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 NDiszG gelten für Beschlagnahmen und Durchsuchungen die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend. § 110 StPO regelt die Voraussetzungen für die Durchsicht elektronischer Speichermedien. Ermöglicht wird hierdurch u. a. der Zugriff auf Kommunikationsinhalte, die außerhalb der Endgeräte einer Beamtin oder eines Beamten auf dem Server eines Providers gespeichert sind.

Bisher war nicht rechtssicher geklärt, ob die allgemeine Verweisung des Niedersächsischen Disziplingesetzes auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung eine ausreichende Grundlage für die Durchsicht elektronischer Speichermedien ist. Denn der mit der Durchsuchung elektronischer Speichermedien einhergehende Eingriff in das Fernmeldegeheimnis bedarf gemäß Artikel 10 Abs. 2 GG einer gesetzlichen Grundlage und verlangt nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG, dass das einschränkende Gesetz das Grundrecht unter Angabe seines Artikels nennt (so zur Wehrdisziplinarordnung BVerwG, Beschluss vom 2. September 2022 - 2 WDB 6.22 -). Mit der Aufnahme des Fernmeldegeheimnisses in § 28 Abs. 3 NDiszG wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung getragen.

Zu Nummer 14 (§ 31 Satz 1 NDiszG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Abschaffung der Disziplinaranzeige.

Zu Nummer 15 (§ 33 NDiszG):

Die Vorschrift wird im Vergleich zu § 33 NDiszG geltender Fassung grundlegend neu gestaltet.

Künftig sollen sämtliche Disziplinarverfahren einheitlich mittels Disziplinarverfügung ausgesprochen werden.

Der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme durch Disziplinarverfügung soll nicht mehr auf den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts beschränkt sein, sondern auch die statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung (§ 10 NDiszG), der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 11 NDiszG) und der Aberkennung des Ruhegehalts (§ 13 NDiszG) umfassen. Die gerichtliche Disziplinarbefugnis bei statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen und das damit verbundene Institut der Disziplinaranzeige (§ 34 NDiszG geltender Fassung) entfallen.

Zu Absatz 1:

Zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren soll das geltende System der behördlichen und gerichtlichen Disziplinarbefugnisse zugunsten der vollen behördlichen Disziplinarbefugnis umgestaltet werden.

Nach geltendem Recht ist die behördliche Disziplinarbefugnis begrenzt auf den Ausspruch von Verweisen und Geldbußen sowie die Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts (§ 33 Abs. 1 NDiszG der geltenden Fassung). Die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts können hingegen nur durch ein Gericht ausgesprochen werden. Hält eine Disziplinarbehörde eine solche, den Status der Beamtin oder des Beamten berührende Disziplinarmaßnahme für angezeigt, muss sie zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung Disziplinaranzeige erheben (§ 34 Abs. 1 NDiszG der geltenden Fassung).

Das Verfahren der Disziplinaranzeige dauert in der Praxis in aller Regel mehrere Jahre. Hierbei ist der gerichtliche Teil des Disziplinarverfahrens mit durchschnittlich knapp 30 Monaten doppelt so lang wie der behördliche Teil (15 Monate). Auch wenn diese Zahlen aus der Disziplinarstatistik des Bundes (Disziplinarstatistik für das Jahr 2022, S. 3) stammen und in Niedersachsen keine entsprechende Statistik geführt wird, ist von ähnlichen Verfahrensdauern auszugehen.

Durch den vorgesehenen Wechsel zur vollen behördlichen Disziplinarbefugnis ist mit einer spürbaren Verkürzung der Verfahrensdauer zu rechnen, weil Disziplinarverfahren bereits mit der Bestandskraft der Disziplinarverfügung zum Abschluss gebracht werden können. Ein gerichtliches Verfahren schließt sich daher nicht mehr notwendigerweise an das behördliche Disziplinarverfahren an.

Der Beamtin oder dem Beamten steht es allerdings - wie bereits bisher im Bereich der niedrigeren Disziplinarmaßnahmen - frei, im Wege der Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung vorzugehen. Jedoch treten auch in diesem Fall im Vergleich zur geltenden Rechtslage Beschleunigungseffekte ein, weil sich die Prüfung des Verwaltungsgerichts auf die im Verwaltungsprozess übliche Kontrolle der behördlichen Abschlussentscheidung konzentriert und das Gericht somit keine eigene Disziplinarentscheidung treffen muss. Zudem kann die bisherige Systematik der zulassungsfreien Berufung mit dem Fortfall des Disziplinaranzeigeverfahren entfallen, da effektiver Rechtsschutz durch die Vollkontrolle der disziplinarbehördlichen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht gewährleistet ist. Die Zulassungspflicht der Berufung entspricht allgemeinem Verwaltungsprozessrecht (§ 124 der Verwaltungsgerichtsordnung) und ist auch innerhalb des Disziplinarrechts systematisch stimmig, da den Beteiligten bereits nach geltender Rechtslage (§ 59 Abs. 2 NDiszG der geltenden Fassung) gegen Urteile des Verwaltungsgerichts, die eine Disziplinarverfügung zum Gegenstand haben, die Berufung nur zusteht, wenn diese zugelassen wird.

Auch in dienstrechtlicher Hinsicht erweist sich die vollumfängliche behördliche Disziplinarkompetenz als systematisch stimmig. Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen mittels Disziplinarverfügung ist bereits nach geltender Rechtslage im Bereich der milderer Disziplinarmaßnahmen (§ 33 Abs. 1 NDiszG der geltenden Fassung) vorgesehen. Zudem wird auch bei anderen statusberührenden Personalmaßnahmen die behördliche Entscheidungskompetenz nicht durch einen Richtervorbehalt eingeschränkt. So sind Beamtinnen und Beamte unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 BeamtStG aus zwingenden Gründen durch Verwaltungsakt zu entlassen oder bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen (§ 26 BeamtStG). Ferner ist bei Beamtinnen und Beamten auf Probe eine Entlassung durch den Dienstherrn unter bestimmten Voraussetzungen sowie bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf jederzeit aus sachlichem Grund zulässig (§ 23 Abs. 3 und 4 BeamtStG).

Schließlich führt die volle behördliche Disziplinarkompetenz die viele Jahrzehnte währende Entwicklung des Disziplinarrechts vom Strafrecht zum Dienstrecht konsequent weiter und erweist sich in der historischen Entwicklung des Disziplinarrechts als konsequenter Schritt, der das Disziplinarrecht in die aktuelle Zeit stellt.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einbeziehung auch statusrelevanter Disziplinarmaßnahmen in die behördliche Disziplinarbefugnis bestehen seit der grundlegenden Entscheidung des BVerfG zum Landesdisziplinalgesetz Baden-Württemberg (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 2055/16 -) nicht mehr.

Nach den Feststellungen des BVerfG besteht weder ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nur durch Richterspruch erfolgen darf, noch erfordert das Lebenszeitprinzip gemäß Artikel 33 Abs. 5 GG einen Richtervorbehalt für Entfernungen aus dem Beamtenverhältnis. Der Schutz der Beamtin oder des Beamten vor willkürlicher Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sei bei einer nachträglichen gerichtlichen Vollkontrolle der Disziplinarverfügung gewährleistet, da eine rechtswidrige endgültige Entscheidung hierdurch abgewendet werden könne.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt künftig besondere Begründungserfordernisse der Disziplinarverfügungen. Besonderheiten für die Begründung der Disziplinarverfügung, mit der eine Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen werden, sind in Absatz 2 Satz 2 aufgeführt. Das allgemeine Begründungs- und Zustellungserfordernis für alle Disziplinarverfügungen findet sich künftig in Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift wieder.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen wegen vorangegangener Verfahren im Sinne des § 24 auf Feststellungen aus diesen Verfahren Bezug genommen werden kann.

Aufgrund des Wegfalls der Disziplinaranzeige waren die Absätze 3 bis 5 zu streichen. Der Regelungsinhalt von Absatz 6 ist in Absatz 1 aufgenommen.

Zu Absatz 4:

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass die Vorschriften der VwGO zur sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes auf Disziplinarverfügungen nicht angewendet werden. Entsprechend der rechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses können Disziplinarmaßnahmen nicht sofort vollzogen werden, sondern stets nur nach Eintritt ihrer Bestands- bzw. Rechtskraft. Um dem Bedürfnis nach schnellen Reaktionsmöglichkeiten nachzukommen, enthält das Disziplinarrecht eigenständige Regelungen für vorläufige Maßnahmen (insbesondere die vorläufige Dienstenthebung und den Einbehalt von Bezügen). Daneben ist für eine Anwendung von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kein Raum. Der Ausschluss der Anordnung der sofortigen Vollziehung gilt nicht für begleitende Maßnahmen wie die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB, der DBB, der NRB, der VNVR und der LJWN lehnen den Wegfall der Disziplinaranzeige ab oder stehen der Änderung mit Blick auf den gewünschten Beschleunigungseffekt kritisch gegenüber. Hierzu im Einzelnen:

Der DGB vertritt die Auffassung, dass die Verhängung von Disziplinarverfügungen nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren führen würde. Er sieht es ferner als kritisch an, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis einem unabhängigen Kollegialgericht entzogen und einem einzelnen, weisungsgebundenen Entscheidungsträger übergeben wird.

Nach Auffassung des DBB ist kein triftiger Grund erkennbar, die bisherige Praxis zu ändern und das Disziplinarrecht so umfangreich zu reformieren. Es wird bemängelt, dass der Dienstherr im Vollzug derart schwerwiegender Entscheidungen keiner richterlichen Kontrolle unterliege. Es sei zu erwarten, dass die Verfahren verlängert werden, da neben dem behördlichen Disziplinarverfahren und einem gerichtlichen Instanzenzug noch ein behördliches Widerspruchsverfahren hinzukommen würde.

Der LJWN befürchtet, dass die gerichtliche Kontrolle bei der Verhängung schwerer Disziplinarmaßnahmen entfällt.

Der VNVR bezweifelt, dass die gewünschten Beschleunigungseffekte eintreten werden. Zunächst sieht er die überwiegenden Verzögerungen im behördlichen (und nicht im gerichtlichen) Bereich. Darüber hinaus beschränke sich die gerichtliche Kontrolle nicht auf die behördliche Abschlussentscheidung als solche. Es würde weiterhin eine Vollkontrolle der Behördenentscheidung stattfinden, sodass der gewünschte Beschleunigungseffekt infrage gestellt werde.

Der NRB nennt als wesentliche Ursache für die langen Verfahrensdauern eine unzureichende Ausstattung der Verwaltungsgerichte mit Personal. Die Dauer der Gerichtsverfahren werde durch eine (Vor-)Verlagerung aus dem Gerichtsverfahren in das Verwaltungsverfahren nicht abgekürzt. Vielmehr sei im Anschluss ein komplettes Gerichtsverfahren eröffnet, sodass die Gesamtdauer der Verfahren sogar verlängert sei. Der NRB gibt des Weiteren zu bedenken, dass aus Sicht des Betroffenen die Rechtsschutzmöglichkeiten zunächst geschmälert werden würden. Anstelle einer objektiven dritten Stelle entscheide nunmehr die das Disziplinarverfahren ohnehin betreibende Verwaltungsbehörde.

Die geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. Am Wegfall der Disziplinarklage wird festgehalten. Die Abschaffung des Disziplinarklageverfahrens ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Disziplinarstatistik des Bundes zeigt, dass der gerichtliche Teil des Disziplinarverfahrens deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt als der behördliche Teil. Durch den vorgesehenen Wechsel zur vollen behördlichen Disziplinarbefugnis ist mit einer spürbaren Verkürzung der Verfahrensdauer zu rechnen. Ein gerichtliches Verfahren schließt sich nicht mehr notwendigerweise an das behördliche Disziplinarverfahren an. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle bleibt aber weiterhin erhalten, sodass die befürchteten Rechtsschutzlücken nicht bestehen. Die Beamtin oder der Beamte kann weiterhin im Wege der Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung vorgehen, sodass weiterhin eine Vollkontrolle der disziplinarbehördlichen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht gewährleistet ist. Entgegen den geäußerten Bedenken ist ein behördliches Widerspruchsverfahren nach § 48 unstatthaft, sodass hierdurch keine Verlängerung des Verfahrens eintritt.

Der DGB und der LJWN haben eine Anhörung des Personalrates bei statusberührenden Disziplinarverfügungen angeregt. Dieser Anregung wurde mit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Niedersächsischen Personalvertretungsrecht (NPersVG) gefolgt.

Zu Nummer 16 (§ 34 NDiszG):

Aufgrund der Verlagerung der Zuständigkeitsvorschriften in § 6 Abs. 3 bis 6 und aufgrund der Tatsache, dass die in Artikel 1 in § 34 Abs. 3 neugeschaffene Möglichkeit der Klagebehörde durch den Wegfall des Instituts der Disziplinarklage nunmehr als Übergangsbestimmung im neuen § 76 geregelt ist, war § 34 zu streichen.

Zu Nummer 17 (§ 35 NDiszG):

Die Vorschrift wurde an den Wegfall der Disziplinarklage angepasst.

Es wurde zudem in Absatz 2 eine Änderung der Fristenregelung für die Fälle vorgenommen, in denen eine Disziplinarverfügung zuungunsten der oder des Betroffenen abgeändert werden soll. Die Frist soll dabei regelmäßig wie bisher drei Monate betragen. Da jedoch künftig durch den Wegfall des Instituts der Disziplinarklage auch statusverändernde Disziplinarmaßnahmen durch die Behörden ausgesprochen werden, ist in wenigen Einzelfällen eine Verlängerung der Frist erforderlich, damit die abändernde Behörde ausreichend Zeit für eine fundierte Entscheidung hat. Sollte die Behörde ohnehin bereits ihre Zustimmung erteilt haben, weil von Beginn an eine statusverändernde Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden sollte, bleibt es bei einer Frist von drei Monaten. Die abändernde Behörde kennt in diesen Fällen den Sachverhalt und hat sich bereits eingehend damit befasst. Eine verlängerte Frist von sechs Monaten gilt somit künftig nur für die Fälle, in denen die ursprüngliche Disziplinarverfügung einen Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts vorsah, die neue Disziplinarverfügung jedoch nunmehr eine Disziplinarmaßnahme vorsehen soll, die statusverändernd ist. Sie gilt auch in den Fällen, in denen eine Kommune mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine schwerwiegende Disziplinarverfügung ausgesprochen hat, da das Zustimmungserfordernis für diese nicht gilt. In diesen Fällen hatte die höhere oder oberste Disziplinarbehörde bisher keine Möglichkeit, sich mit dem Sachverhalt zu befassen, sodass es ihr regelmäßig nicht möglich sein dürfte, innerhalb der bisherigen, kürzeren Frist von drei Monaten eine fundierte, rechtssichere Entscheidung zu treffen.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der VNVR lehnt die Neufassung ab. Die Vorschrift wurde jedoch nicht neu gefasst, sondern lediglich an den Wegfall der Disziplinarklage angepasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich ausschließlich

hinsichtlich der Fristenregelung im Falle statusverändernde Disziplinarmaßnahmen, welche bislang nicht durch die Disziplinarbehörde getroffen wurden.

Zu Nummer 18 (Überschrift):

Die Änderung der Überschrift dient der Klarstellung, dass es neben der Einbehaltung von Bezügen in dem Kapitel auch um die Einbehaltung von Ruhegehalt geht.

Zu Nummer 19 (§ 38 NDiszG):

In Absatz 1 werden Folgeänderungen nach dem Wegfall der Disziplinarklage vorgenommen.

Die neu eingefügte Regelung des Absatzes 1 Nr. 3 stellt klar, dass die Voraussetzungen für eine vorläufige Dienstenthebung auch vorliegen, wenn das Disziplinarverfahren wegen eines anhängigen sachgleichen Strafverfahrens nach § 23 Abs. 1 NDiszG ausgesetzt ist und in diesem Strafverfahren mit der Verurteilung der Beamtin oder des Beamten zu einer Freiheitsstrafe zu rechnen ist, die gemäß § 24 Abs. 1 BeamStG kraft Gesetzes zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen wird. Dies ist bereits nach geltender Rechtslage in der Rechtsprechung anerkannt (BVerwG, Beschluss vom 6. November 1991 - 1 DB 15/91 [BDiszG] -). Die Prognose bezieht sich in diesem Fall auf die strafgerichtliche Verurteilung (hinreichender Tatverdacht) sowie darauf, ob das vorgeworfene Dienstvergehen generell geeignet ist, die Höchstmaßnahme zu rechtfertigen.

Absatz 2 Satz 1 wird sprachlich dem Wegfall der Disziplinarklage angepasst.

Zum Schutz der Beamtin oder des Beamten sieht der neu eingefügte Absatz 2 Satz 2 vor, dass bei der Bemessung des Umfangs des Einhaltungsbetrages der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) ergebende monatlich unpfändbare Betrag als absolute Untergrenze in jedem Fall zu belassen ist.

Bei der Berechnung des pfändungsfreien Einkommens sind sowohl die sich nach Maßgabe der Zivilprozessordnung ergebende konkrete Einkommenshöhe als auch der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gezahlte Unterhalt nach § 850 c Abs. 2 ZPO zu berücksichtigen. Die Einbehaltung von Dienstbezügen darf nicht zu existenzgefährdenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Beamtin oder den Beamten führen. Der der Beamtin oder dem Beamten für den Lebensunterhalt verbleibende Betrag muss daher einen hinreichenden Abstand zum Regelbedarf der Grundsicherung wahren. Dem tragen die Pfändungsfreigrenzen, die nach bisheriger Rechtsprechung bei der Einbehaltung von Dienstbezügen sogar unterschritten werden durften, hinreichend Rechnung.

Absatz 3 ist eine Sonderregelung für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte.

Die Regelung in Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der geltenden Fassung, jedoch unter Berücksichtigung des Fortfalls der Disziplinarklage.

Die neu eingefügte Regelung in Nummer 2 stellt klar, dass die Voraussetzungen der vorläufigen Aberkennung des Ruhegehalts auch vorliegen, wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat. Es wird auf die Begründung zu § 38 Abs. 1 Nr. 3 verwiesen.

Über Satz 2 verbleibt auch den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der unpfändbare Betrag.

Die neu geschaffene Regelung in Absatz 4 sieht eine zwingende vorläufige Dienstenthebung für die Zeit zwischen der Wirksamkeit (Zustellung) und der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung vor, wenn gegenüber der Beamtin oder dem Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen wird. Hat die Disziplinarbehörde durch den Ausspruch der Höchstmaßnahme den dauerhaften Verlust des Vertrauens in die Beamtin oder den Beamten festgestellt, ist für eine weitere Dienstausbübung kein Raum. Es wäre widersprüchlich, wenn die Disziplinarbehörde die betroffene Person in einer solchen Situation nicht von ihrer Dienstleistungspflicht suspendieren würde.

Die zwingende vorläufige Dienstenthebung hat zu unterbleiben, wenn die Maßnahme eine unbillige Härte für die Beamtin oder den Beamten zur Folge hätte. Obwohl die Vorschrift als gebundene

Entscheidung ausgestaltet ist, lässt sie somit Raum für eine Gesamtwürdigung der im konkreten Einzelfall zu berücksichtigenden Belange der betroffenen Beamtinnen und Beamten.

In Bezug auf eine Einbehaltung der Dienstbezüge regelt Satz 5 den Verbleib des unpfändbaren Betrages.

Absatz 5 trifft Regelungen zum Einbehalt eines Teils des Ruhegehalts der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten.

Die vorläufige Dienstenthebung soll nach Absatz 6 auch dann zwingend anzuordnen sein, wenn die betroffene Person wegen des ihr zur Last gelegten Dienstvergehens bereits strafgerichtlich verurteilt wurde, das Urteil aber noch nicht rechtskräftig ist. Wurde in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich auf eine Strafe erkannt, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter zur Folge hat, verdichtet sich die prognostische Entscheidung, die der Ermessensausübung für die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 1 zugrunde liegt (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. März 2011 – DL 13 S 2211/10 -). Die Situation ist mit dem Erlass einer statusrelevanten Disziplinarverfügung vergleichbar. In beiden Fällen wurden in einem die Verfahrensrechte der betroffenen Person währenden Verfahren Feststellungen getroffen und Maßnahmen ausgesprochen, die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen, sofern die betroffene Person die Entscheidung bestands- beziehungsweise rechtskräftig werden lässt. Dies macht es - auch aus Gründen der Gleichbehandlung - erforderlich, vorläufige Maßnahmen auch dann zwingend anzuordnen, wenn in einem sachgleichen Strafverfahren eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (von in der Regel mindestens einem Jahr) erfolgt, die, sollte die Entscheidung rechtskräftig werden, gemäß § 24 BeamStG oder § 71 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) kraft Gesetzes zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt. Andernfalls wäre die Person, deren Disziplinarverfahren wegen eines anhängigen Strafverfahrens ausgesetzt ist, bessergestellt als eine Person, gegen die eine Disziplinarverfügung auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ergeht. Die Unschuldsvermutung steht der Berücksichtigung des noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens nicht entgegen, weil es sich bei der vorläufigen Dienstenthebung nicht um eine Disziplinarmaßnahme oder eine Maßnahme mit Strafcharakter handelt. Die vorläufige Dienstenthebung ist, ebenso wie die vorläufige Einbehaltung von Bezügen, vielmehr eine Verwaltungsmaßnahme sui generis, die der Sicherung eines geordneten Dienstbetriebes, des Betriebsfriedens und des Ansehens der öffentlichen Verwaltung sowie den Vermögensinteressen des Dienstherrn dient.

Die vorläufige Dienstenthebung ist anzuordnen, sobald die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde von der strafgerichtlichen Entscheidung Kenntnis erlangt.

Absatz 7 erweitert die Möglichkeiten der Beamtinnen und Beamten zur Aufnahme genehmigungs- oder anzeigepflichtiger Nebentätigkeiten aus Anlass der vorläufigen Einbehaltung von Bezügen und der hiermit einhergehenden vorläufigen Dienstenthebung. Da die vorläufig des Dienstes enthobenen Personen keinen Dienst leisten, werden insbesondere Umfang, Dauer oder Häufigkeit der Nebentätigkeit der Erfüllung der dienstlichen Pflichten als Versagungsgrund (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 NBG) nicht entgegenstehen. Neben der Aufnahme einer neuen Nebentätigkeit gilt die Vorschrift auch für die Erweiterung einer bestehenden Nebentätigkeit.

Die Aufnahme oder Erweiterung einer Nebentätigkeit erlaubt den betroffenen Personen, die mit der Einbehaltung der Bezügebestandteile verbundenen Verdienstauffälle bis zur Höhe der zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge zu kompensieren und somit die finanziellen und sozialen Folgen der vorläufigen Maßnahmen abzufedern. Die erweiterte Möglichkeit zur Aufnahme einer Nebentätigkeit ermöglicht den Beamtinnen und Beamten zugleich im Hinblick auf die zu erwartende Entfernung aus dem Dienstverhältnis eine frühzeitige berufliche Neuorientierung.

Absatz 8 wurde redaktionell dem Fortfall der Disziplinarklage angepasst.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der LJWN befürchtet, dass die Regelung in § 38 Abs. 2 erhebliche finanzielle Belastungen sowie existenzbedrohende Folgen für Beamtinnen und Beamte in den unteren Besoldungsgruppen haben könnte. Diese Ansicht wird nicht geteilt. § 38 Abs. 2 sieht ausdrücklich vor, dass die nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO monatlich unpfändbaren Beträge zu belassen sind.

Zu Nummer 20 (§ 39 NDiszG):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aus dem Fortfall des Instituts der Disziplinar-klage resultieren.

Zu Nummer 21 (§ 40 NDiszG):

Zu den Buchstaben a und b:

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen des Fortfalls der Disziplinar-klage.

Zu Buchstabe c:

Im neuen Absatz 3 wird die Rückerstattungs-pflicht der Beamtinnen und Beamten geregelt. Die Re-gelung soll Fehlanreize reduzieren, die sich aus der verfassungsrechtlich gebotenen Fortalimentie-rung der Beamtinnen und Beamten bis zum bestandskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens oder bis zur Rechtskraft eines strafgerichtlichen Urteils, das den Verlust der Beamtenrechte oder das Erlöschen der Versorgungsbezüge zur Folge hat, ergeben können. Da der Anspruch auf Besoldung und Versorgung erst mit der Bestandskraft der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aber-ken-nung des Ruhegehalts beziehungsweise mit der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils nach § 24 Abs. 1 BeamtStG endet, hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhe-standsbeamte kein Interesse an einem raschen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, weil sie oder er während der gesamten Dauer des gerichtlichen Verfahrens weiterhin Bezüge in signifikanter Höhe erhält. Der Rückerstattungsanspruch soll Fehlanreizen zur Verzögerung gerichtlicher Verfah-ren beugen und der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Satz 1 sieht einen Rückerstattungsanspruch für den Fall vor, dass die betroffene Person bestands-kräftig aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden ist und ihr zugleich nach § 11 Abs. 3 des Gesetz-entwurfs die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags wegen Unwürdigkeit versagt wird. Gleiches gilt für die bestandskräftige Aberkennung des Ruhegehalts unter Versagung des Unterhaltsbeitrags nach § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs. In diesem Fall wiegen die besonderen Umstände in der Person oder in dem Tatverhalten der Beamtin oder des Beamten so schwer, dass dem Interesse des Staates an der Rückerstattung der nach dem Ausspruch der Ent-fernung aus dem Beamtenverhältnis fortgezählten Bezüge der Vorrang vor materiellen Interessen der Beamtin oder des Beamten einzuräumen ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Verstoß gegen die beamtenrechtliche Verfassungstreuepflicht be-ruht, durch die die Beamtin oder der Beamte zu erkennen gibt, dass sie oder er den Staat und seine grundlegenden Werte ablehnt (§ 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs).

Der Rückerstattungsanspruch bezieht sich nur auf die nach der Zustellung der Disziplinarverfügung fortgezählten Dienstbezüge und das nach der Zustellung der Disziplinarverfügung fortgezählte Ru-hegehalt, die nicht bereits nach § 38 Abs. 4 bis 6 des Gesetzentwurfs einbehalten worden sind. Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis entfällt der Alimentationsanspruch. Ficht die betroffene Person die Disziplinarverfügung an, ist diese Rechtsfolge bis zum Abschluss des Rechtsstreits aller-dings aufgeschoben (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Auszahlung der Dienstbezüge während des Klageverfahrens ist daher verfassungsrechtlich geboten. Wird die Klage der Beamtin oder des Be-amten jedoch rechtskräftig abgewiesen, soll der Alimentationsanspruch rückwirkend entfallen und die Beamtin oder der Beamte die seit der Zustellung der Entfer-nungsverfügung ausgezahlten Dienst-bezüge erstatten müssen. Vergleichbares gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte für den Verlust der Versorgungsbezüge bei der Aberkennung des Ruhegehalts.

Der Rückerstattungsanspruch soll ferner auch dann bestehen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung zum Verlust der Beamtenrechte oder zum Erlöschen der Versorgungsbezüge geführt hat. Der Rück-erstattungsanspruch knüpft an die Verfallsregelung des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs an. Es muss daher in einem sachgleichen Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden sein, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeam-ter zur Folge hat. Allerdings ist der Rückerstattungsanspruch auf die Beendigungsgründe des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG oder in § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. b NBeamtVG be-schränkt. Es sollen nur besonders evidente Fälle erfasst werden, die eine mindestens vergleichbare Erheblichkeitsschwelle wie bei dem Tatbestandsmerkmal der Unwürdigkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags in Satz 1 aufweisen. Den in den zitierten Normen des Beamtenstatusgesetzes

und des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes aufgeführten Straftatbeständen ist gemein, dass sie geeignet sind, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise zu beeinträchtigen und durch sie das Ansehen des öffentlichen Dienstes besonders nachhaltig geschädigt wird. Durch ihre Begehung setzt sich die Beamtin oder der Beamte in Widerspruch zu den Werten, die sie oder er als Beamtin oder Beamter verteidigen soll.

Der Rückerstattungsanspruch soll sich auf die seit der Verkündung des erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteils gezahlten Dienstbezüge und das gezahlte Ruhegehalt beziehen. Die Verkündung des erstinstanzlichen strafgerichtlichen Urteils ist vergleichbar mit dem Erlass der Disziplinarverfügung. In beiden Fällen ist die entscheidende Stelle im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu der Überzeugung gelangt, dass die Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter erlöschen. Zwar berühren beide Entscheidungen nicht unmittelbar den Beamtenstatus, weil gegen sie noch Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zur Verfügung stehen, weshalb die Dienstbezüge und das Ruhegehalt bis zur Bestandskraft beziehungsweise Rechtskraft der Entscheidung fortzuzahlen sind. Jedoch soll auch bei einer rechtskräftig abgewiesenen Berufung oder Revision im Strafverfahren der Alimentationsanspruch rückwirkend entfallen, wenn in sämtlichen in dieser Sache ergangenen Urteilen eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG oder § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. b NBeamStVG zur Folge hat.

Der Rückerstattungsanspruch nach Satz 2 dient daher auch der Gleichbehandlung mit den in Satz 1 dargestellten Fallkonstellationen. Es wäre nicht vermittelbar, wenn eine Person, die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird, die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung gezahlten Dienstbezüge nach Satz 1 zurückerstatten müsste, während eine Person, die ein so schweres Dienstvergehen begangen hat, dass das Disziplinarverfahren wegen eines sachgleichen Strafverfahrens auszusetzen ist und das Beamtenverhältnis (sogar) wegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung endet, diese Dienstbezüge behalten dürfte.

Eine Rückerstattung erfolgt nur, soweit die gezahlten Beträge den unpfändbaren Teil der monatlichen Dienstbezüge oder des monatlichen Ruhegehalts überstiegen haben. Der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ist daher die Summe der pfändungsfreien Anteile der ausgezahlten Beträge zu belassen.

Die Rückerstattung soll schließlich nicht erfolgen, wenn eine Unterhaltsleistung nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 NDiszG gewährt wird. Sie würde in diesem Fall den Zwecken der Unterhaltsleistung zuwiderlaufen.

Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der VNVR kritisiert die Neuregelung in § 40 Abs. 3. Es sei systemfremd und verstoße gegen die Unschuldsvermutung, wenn ein Beamter oder eine Beamtin aktiv an dem Verfahren gerichtet auf seine Dienstentfernung mitwirken und dieses beschleunigen müsse. Zudem verstoße die Regelung gegen das Alimentationsprinzip. Die Anfechtungsklage gegen die Disziplinarverfügung suspendiere ihre Vollziehbarkeit mit der Folge, dass aus ihr keine Folgerungen gezogen werden können.

Dieser Auffassung wird nicht gefolgt. Zunächst ist ein Disziplinarverfahren nicht auf die Entfernung eines Beamten oder einer Beamtin aus dem Dienst gerichtet. Es gilt die Unschuldsvermutung. Im Rahmen des Verfahrens werden zur Aufklärung des Sachverhalts alle belastenden und entlastenden Umstände ermittelt (vgl. § 22). Zweck des § 40 Abs. 3 ist es, Fehlanreize im Hinblick auf prozesstaktisches Verhalten mit dem alleinigen Ziel der Verfahrensverzögerung reduzieren, um die partielle Fortalimentation möglichst lange zu erhalten. Der Suspensiveffekt ist keine absolute Größe. Ausnahmen hiervon sind rechtlich möglich und vorliegend auch gerechtfertigt.

Zu Nummer 22 (Überschrift):

Die Überschrift ist nach dem Wegfall der Disziplarklage zu ändern.

Zu Nummer 23 (§ 42 Abs. 2 Satz 2 NDiszG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Fortfalls des Instituts der Disziplinaranzeige.

Zu Nummer 24 (§ 45 Satz 1 NDiszG):

Die Vorschrift wird sprachlich und inhaltlich an den Wegfall der Disziplinaranzeige angepasst. Nach ihrem Regelungsgehalt entspricht die Neufassung der geltenden Fassung.

Zu Nummer 25 (Überschrift des zweiten Kapitels):

Die Überschrift ist an den Fortfall der Disziplinaranzeige anzupassen, da es künftig kein Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht geben wird.

Zu Nummer 26 (§ 48 NDiszG):

§ 48 NDiszG erhält eine Fassung, die dem bisherigen § 48 Abs. 2 NDiszG entspricht. Dadurch wird klargestellt, dass auch nach Abschaffung der Disziplinaranzeige ein Vorverfahren entbehrlich bleibt und dass weiterhin für die Bestimmung des richtigen Klagegegners der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage das Behördenprinzip im Disziplinarrecht, in Anlehnung an die allgemeine Regelung des § 79 Abs. 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) in Verbindung mit § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, gilt. Die übrigen Absätze des § 48 NDiszG (geltende Fassung) betreffen das Disziplinaranfrageverfahren und sind deshalb mit dem Fortfall dieses Instituts zu streichen.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der LJWM merkt an, dass die aufschiebende Wirkung einer Anfrage gegen eine Disziplinaranfrage eine besondere Relevanz habe und nicht wegfallen dürfe.

Entgegen dieser Auffassung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsanfrage durch § 48 nicht. Die Regelung betrifft allein die Entbehrlichkeit eines behördlichen Vorverfahrens. Die Regelungen zur aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsanfrage bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 27 (§§ 49 bis 51 NDiszG):

Die Vorschriften betreffen allesamt die Disziplinaranzeige und sind wegen des Fortfalls dieses Instituts zu streichen.

Zu Nummer 28 (§ 53 NDiszG):

Absatz 3 der geltenden Fassung betrifft den Beweisantrag im Disziplinaranfrageverfahren und ist deshalb mit dessen Fortfall zu streichen.

Zu Nummer 29 (§ 54 Abs. 1 NDiszG):

Die Vorschrift wird redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinaranzeige angepasst.

Zu Nummer 30 (§ 55 Abs. 2 und 3 NDiszG):

Absatz 2 der geltenden Fassung bezieht sich auf die Disziplinaranzeige. Nach deren Wegfall ist der Absatz 2 zu streichen.

Die Regelung im neuen Absatz 2 bestimmt die Möglichkeiten der gerichtlichen Entscheidung über die Anfrage gegen die Disziplinaranfrage. Zusätzlich zur Befugnis, eine rechtswidrige Disziplinaranfrage aufzuheben (Satz 1), soll das Gericht bei erwiesenem Dienstvergehen die Entscheidung der Disziplinarbehörde bestätigen oder mildern können (Satz 2).

Die volle Disziplinarbefugnis des Dienstherrn wird dadurch nicht infrage gestellt: Der Dienstherr hat stets die erste Entscheidung über den Abschluss des Disziplinarverfahrens zu treffen. Klagt die Beamtin oder der Beamte gegen die Disziplinaranfrage, soll das Gericht entsprechend den allgemeinen Grundsätzen (§§ 113, 114 VwGO) darauf beschränkt sein, die Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung zu prüfen. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit erfolgt nicht. Ist die Disziplinaranfrage rechtmäßig, hat das Gericht die Anfrage auch dann abzuweisen, wenn es die behördliche Entscheidung für unzulässig hält. Soweit sich die Disziplinaranfrage jedoch als rechtswidrig erweist und den

Kläger in eigenen Rechten verletzt, soll das Gericht die Verfügung nicht nur aufheben, sondern stattdessen auch bestätigen oder mildernd ändern können.

Satz 1 übernimmt die Grundregel des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, nach der ein rechtswidriger und den Kläger in seinen Rechten verletzender Verwaltungsakt grundsätzlich aufzuheben ist.

Die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts hat zur Folge, dass die Disziplinarbehörde neu entscheiden, d. h. eine andere Disziplinarverfügung treffen muss. Dies kann den unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens erheblich verzögern, wenn ein Dienstvergehen vorliegt. In solchen Fällen hat die Disziplinarbehörde in der Regel eine neue Disziplinarverfügung vorzubereiten und zu erlassen. Um einen zügigen Abschluss des Verfahrens sicherzustellen, soll das Gericht die Disziplinarverfügung daher nicht nur aufheben, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch bestätigen oder mildernd ändern können. Die Regelung dient somit - ähnlich dem § 113 Abs. 2 VwGO - der Prozessökonomie, indem sie den Grundsatz des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO durchbricht, wonach das auf eine Anfechtungsklage ergehende Urteil lediglich kassatorische Wirkung haben darf.

Das Gericht entscheidet grundsätzlich nach richterlichem Ermessen („kann“) darüber, ob es die Disziplinarverfügung aufhebt, aufrechterhält oder ändert. Im Hinblick auf den weiterhin geltenden Beschleunigungsgrundsatz dürfte jedoch regelmäßig von der Aufrechterhaltungs- und Änderungsbezugnis Gebrauch zu machen sein, wenn deren Voraussetzungen vorliegen. Der Wortlaut der Vorschrift („aufrechterhalten“, „zugunsten des Beamten ändern“) soll deutlich machen, dass das Gericht nicht die Disziplinarverfügung aufhebt und seine eigene Entscheidung an deren Stelle setzt, sondern dass es die behördliche Entscheidung - vergleichbar einer Teilaufhebung des Verwaltungsakts - ändert.

Eine Entscheidung, die die Beamtin oder den Beamten schlechter stellen würde als die Abschlussverfügung, ist bereits nach dem Wortlaut ausgeschlossen.

Für den Streitgegenstand nach § 88 VwGO kommt es nicht nur auf den in der Disziplinarverfügung dargestellten Sachverhalt, sondern auf den disziplinarrechtlichen Vorwurf eines Dienstvergehens an, also die Verletzung einer konkreten Dienstpflicht. Deshalb kann das Gericht aus dem dargestellten Sachverhalt keine andere als die der Beamtin oder dem Beamten in der Verfügung zur Last gelegte Pflichtverletzung herleiten und zur Grundlage des Urteils machen. Ergibt sich aus der Sachverhaltsdarstellung - zusätzlich oder allein - eine andere als diese Pflichtverletzung, so unterliegt diese nicht der Beurteilung des Gerichts, und zwar weder für die Beurteilung als Dienstvergehen noch als erschwerender Bemessungsgrund oder Pflichtenmahnungsgrund. Dasselbe gilt für nachträglich entstandene Pflichtverletzungen.

Das Gericht soll die Abschlussverfügung nur aufrechterhalten oder ändern können, wenn die festgestellte Rechtsverletzung im gerichtlichen Verfahren oder mit der gerichtlichen Entscheidung beseitigt wird. Die Rechtsverletzung kann zum einen dadurch beseitigt werden, dass ein Fehler im behördlichen Verfahren, der nicht bereits aufgrund der §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unbeachtlich ist, durch Nachholung entsprechender Handlungen im gerichtlichen Verfahren geheilt wird. Dies kommt etwa in Betracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten keine Gelegenheit gegeben wurde, an der Vernehmung eines Zeugen teilzunehmen (§ 25 Abs. 4 NDiszG). Hier kann durch die Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen im Prozess in Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten Heilung eintreten. Die Rechtsverletzung kann weiter dadurch beseitigt werden, dass ein Fehler der behördlichen Bemessungsentscheidung durch die gerichtliche Bemessungsentscheidung korrigiert wird. Auch materielle Fehler in der Bestimmtheit der Disziplinarverfügung können durch das Gericht behoben werden. Die unzureichende Bestimmtheit von Disziplinarverfügungen zeigt sich in der Praxis häufig dergestalt, dass insbesondere der das Dienstvergehen begründende Sachverhalt nicht hinreichend nach Zeit, Ort und Begehungsweise dargestellt wird. Schwerwiegende Rechtsmängel, die auch durch das gerichtliche Verfahren nicht beseitigt werden können, müssen dagegen stets zur Aufhebung der Verfügung führen.

Macht das Gericht von der Möglichkeit Gebrauch, die Disziplinarverfügung aufrechtzuerhalten oder zu ändern, hat es für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme die Regelungen des Niedersächsischen Disziplinargesetzes anzuwenden.

Die ändernde Entscheidung des Gerichts ist mit einer Teilaufhebung eines Verwaltungsakts zu vergleichen. In beiden Fällen verringert sich die Beschwer für den Betroffenen. Für die Kostenentscheidung gilt § 155 VwGO. Einer besonderen Regelung bedarf es nicht.

Satz 3 soll deutlich machen, dass die Regelung eine Spezialvorschrift allein zu § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist. Die übrigen Vorschriften des § 113 VwGO bleiben weiterhin anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, die Abschlussverfügung nach § 113 Abs. 3 VwGO aufzuheben, ohne in der Sache zu entscheiden, wenn eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist.

Durch die Möglichkeit zur Anordnung des Neubeginns der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 soll für den Fall, dass das Gericht von der Möglichkeit der eigenständigen Abmilderung keinen Gebrauch macht, unter den gleichen Voraussetzungen der Disziplinarbehörde ein hinreichender Bearbeitungszeitraum für eine erneute Bescheidung unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Gerichts eingeräumt werden können.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der VNVR lehnt die Regelung in § 55 Abs. 2 S. 2 ab. Vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung könne die Disziplinarkammer eines Verwaltungsgerichts keine materiellen Fehler in der Bestimmtheit der Disziplinarverfügung beheben. Die Gesetzesbegründung wurde an dieser Stelle ergänzt. Es handelt sich insbesondere um Ungenauigkeiten in der Sachverhaltsdarstellung, die entsprechend durch das Gericht konkretisiert werden können.

Zu Nummer 31 (§ 56 NDiszG):

Die Vorschrift regelt ausschließlich die Klagerücknahme bei der Disziplinarklage. Wegen des Fortfalls des Instituts der Disziplinarklage ist die Vorschrift folglich zu streichen.

Zu Nummer 32 (§ 57 Abs. 1 und 2 NDiszG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen des Wegfalls der Disziplinarklage.

Zu Nummer 33 (Überschrift des dritten Kapitels):

Die Überschrift ist wegen des Fortfalls des gerichtlichen Disziplinarverfahrens zu ändern.

Zu Nummer 34 (§ 59 NDiszG):

Nach geltender Rechtslage ist gegen Urteile des Verwaltungsgerichts über Disziplinarverfügungen die Berufung nur statthaft, wenn diese durch das Verwaltungsgericht oder das Oberverwaltungsgericht zugelassen wird (§ 59 Abs. 2 Satz 1 NDiszG der geltenden Fassung). Die Zulassungsberufung gilt bisher für Disziplinarverfügungen, mit denen ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts ausgesprochen wurde. Durch den Fortfall des Instituts der Disziplinarklage erstreckt sich die Zulassungsberufung künftig auch auf Disziplinarverfügungen, die eine Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts zum Gegenstand haben. Die Zulassungspflicht der Berufung in Disziplinarsachen entspricht der allgemeinen verwaltungsprozessualen Systematik des § 124 VwGO.

Die Zulassungsfreiheit der Berufung im Disziplinarklageverfahren nach bisherigem Recht war gerechtfertigt, weil das Verwaltungsgericht erstmals die Disziplinarmaßnahme ausspricht (gerichtliche Disziplinarbefugnis). Die Zulassungsfreiheit stellt im System der Disziplinarklage sicher, dass die verwaltungsgerichtliche Erstentscheidung über die Disziplinarmaßnahme gerichtlich einmal vollständig überprüft werden kann.

Im System der umfassenden behördlichen Disziplinarbefugnis sprechen hingegen die Disziplinarbehörden sämtliche Disziplinarmaßnahmen aus. Eine umfassende Vollkontrolle der behördlichen Entscheidung erfolgt somit bereits durch die Verwaltungsgerichte. Hierdurch ist eine einmalige sachliche und rechtliche Überprüfung der Behördenentscheidung gewährleistet, wie sie die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG verlangt; ein Instanzenzug wird durch diese Vorschrift nicht vorgeschrieben.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Aus Sicht des DBB stellt der Wegfall der Berufungsklage einen Eingriff in das Rechtsstaatsprinzip dar. Dieser Auffassung wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt. Da die Disziplinklage nunmehr abgeschafft werden soll und sich das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf die Überprüfung der behördlichen Disziplinarverfügung beschränkt, kann auch die automatische Zulässigkeit der Berufung bei statusberührenden Maßnahmen entfallen. Dies entspricht nicht nur der allgemeinen verwaltungsprozessualen Systematik, sondern dient auch einer Beschleunigung der Verfahren. Daher soll auch in Disziplinarsachen zukünftig die nach allgemeinem Verwaltungsprozessrecht vorgesehene Zulassungsberufung gelten. Die Rechte der betroffenen Beamtinnen und Beamten bleiben gewahrt, insbesondere ist die Berufung stets zuzulassen, wenn ein sachlicher Grund hierfür besteht (vgl. § 124 Abs. 2 VwGO).

Zu Nummer 35 (§ 60 Abs. 1 bis 4 NDiszG):

Die Regelungen des § 60 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 NDiszG geltender Fassung betreffen ausschließlich das Disziplinklageverfahren und sind als Folgeänderung zum Fortfall des Instituts der Disziplinklage aufzuheben.

Die verbleibenden Regelungen entsprechen § 60 Abs. 1 Satz 1 NDiszG der geltenden Fassung (Absatz 1) und § 60 Abs. 4 NDiszG der geltenden Fassung (Absatz 2).

Zu Nummer 3 (§ 62 Abs. 2 NDiszG):

Absatz 2 betrifft ausschließlich das Disziplinklageverfahren und ist somit nach Fortfall des Instituts der Disziplinklage zu streichen.

Zu Nummer 37 (Überschrift des vierten Kapitels):

Die Überschrift ist nach Wegfall des gerichtlichen Disziplinarverfahrens entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 38 (§ 64 Abs. 1 NDiszG):

Nummer 8 der geltenden Fassung betrifft das Verfahren der Disziplinklage und ist folglich durch den Wegfall dieses Instituts zu streichen.

Zu Nummer 39 (§ 66 Abs. 1 und 2 NDiszG):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die durch den Wegfall des Instituts der Disziplinklage erforderlich sind.

Zu Nummer 40 (§ 67 Abs. 2 Satz 1 NDiszG):

Die Änderung ist wegen des Fortfalls der Disziplinklage erforderlich. Bisher standen sich die Disziplinklage und die Disziplinarverfügung als Alternativen gegenüber. Mit dem Fortfall der Disziplinklage wird es künftig nur noch die Möglichkeit einer Disziplinarverfügung geben. Die Alternative dazu ist dementsprechend aus der Vorschrift zu streichen.

Zu Nummer 41 (§ 68 Abs. 1 und 2 NDiszG):

Die Änderungen an der Vorschrift gehen auf den Fortfall des Instituts der Disziplinklage zurück.

Zu Nummer 42 (Überschrift des fünften Kapitels):

Die Änderung der Überschrift ist wegen des Fortfalls des gerichtlichen Disziplinarverfahrens erforderlich.

Zu Nummer 43 (§ 69 Abs. 1 bis 5 NDiszG):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aus dem Wegfall der Disziplinklage resultieren.

Zu Nummer 44 (§ 71 Abs. 2 NDiszG):

Absatz 2 der geltenden Fassung enthält eine Regelung zur Bestimmung des Streitwerts bei der Disziplinklage. Diese ist nach Fortfall des Instituts der Disziplinklage zu streichen.

Zu Nummer 45 (§ 72 Abs. 1, 3 und 4 NDiszG):

§ 72 NDiszG wird in den Absätzen 1, 3 und 4 redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinaraklage angepasst (Folgeänderung).

Zu Nummer 46 (§ 73 Satz 1 NDiszG):

Die Regelung entspricht § 73 Satz 1 NDiszG geltender Fassung unter Anpassung an den Fortfall des Instituts der Disziplinaraklage (Folgeänderung).

Zu Nummer 47 (§ 73 a Satz 3 NDiszG):

Die Regelung wird redaktionell an den Fortfall des Instituts der Disziplinaraklage angepasst.

Zu Nummer 48 (§ 74 NDiszG):

Der Regelungsinhalt findet sich künftig in § 6 Abs. 5, sodass die Vorschrift zu streichen war.

Zu Nummer 49 (§ 75 NDiszG):

Die Verweisung in Nummer 3 der Verordnungsermächtigung war aufgrund der Streichung des § 34 und der Neustrukturierung in § 6 Abs. 4 anzupassen.

Zu Nummer 50 (§ 76 NDiszG):

Die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen sollen nur auf Disziplinarverfahren Anwendung finden, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch keine Disziplinarverfügung erlassen und keine Disziplinaraklage erhoben wurde. Die bloße Einleitung eines (behördlichen) Disziplinarverfahrens führt nicht dazu, dass das bisherige Recht Anwendung findet. In diesen Fällen ist das neue Recht anzuwenden. Die Fälle, in denen vor Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes eine Disziplinaraklage erhoben wurde oder ein Disziplinarverfahren abgeschlossen wurde, unterliegen weiterhin dem vorherigen Recht. Auch die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des vorherigen Rechts fortgeführt. Ist eine disziplinarrechtliche Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen, richten sich die Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen die Entscheidung sowie das weitere Verfahren ebenfalls nach dem vorherigen Recht.

Die nach vorherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach dem vorherigen Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 31 NBG):

Die Verweisung in Absatz 3 Satz 4 war wegen der Änderungen im § 38 NDiszG anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 42 NBG):

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamStG gilt es als Dienstvergehen, wenn sich Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen. Diese nachamtliche, über das Ende des aktiven Dienstes hinausreichende Verfassungstreuepflicht gilt auch für in den einstweiligen Ruhestand versetzte politische Beamtinnen und politische Beamte im Sinne des § 39 NBG.

Die Anforderungen an die nachamtliche Verfassungstreuepflicht sollen für politische Beamtinnen und politische Beamte für die Zeit des einstweiligen Ruhestands verschärft werden. Zu diesem Zweck wird der neue Absatz 2 geschaffen. Politische Beamtinnen und politische Beamte können gemäß § 30 Abs. 3 BeamStG jederzeit erneut in das aktive Beamtenverhältnis berufen werden. Machen sich politische Beamtinnen und Beamte während des einstweiligen Ruhestands durch Äußerungen und Handlungen für eine solche Reaktivierung untragbar, rechtfertigt dies disziplinarrechtliche Konsequenzen. Von politischen Beamtinnen und politischen Beamten muss daher während des einstweiligen Ruhestands mehr erwartet werden, als sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu betätigen. Vielmehr sollen sie während des einstweiligen Ruhestands - wie schon im aktiven Beamtenverhältnis - verpflichtet sein, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen.

Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 30 Abs. 4 BeamtStG) entfällt der sachliche Differenzierungsgrund zwischen politischen Beamtinnen und Beamten und den übrigen Beamtinnen und Beamten. Für beide Beamtengruppen gilt im endgültigen Ruhestand die nachamtliche Verfassungstreuepflicht des § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der VNVR sieht die Regelung in § 42 NBG als nicht erforderlich an. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen, an der Regelung jedoch festgehalten.

Zu Nummer 5 (§ 50 NBG):

Der neue Satz 2 legt fest, dass ein Verstoß gegen die nachamtliche Verfassungstreuepflicht ein Dienstvergehen darstellt. Dem liegt die Wertung zugrunde, dass politische Beamtinnen und politische Beamte im einstweiligen Ruhestand aufgrund der Tatsache, dass sie jederzeit erneut in das aktive Beamtenverhältnis berufen werden könnten, dieselben Verpflichtungen wie vor dem Eintritt in den einstweiligen Ruhestand haben sollten.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DBB macht darauf aufmerksam, dass es in dem Verweis § 42 Abs. 2 und nicht § 42 Satz 3 heißen muss. Die Änderung wurde entsprechend übernommen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes - NRiG):

§ 94 NRiG ermöglicht in seiner geänderten Form von den allgemeinen Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes abweichende Regelungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Gemäß Artikel 97 Abs. 2 GG können die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richterinnen und Richter gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Richtergesetzes besteht das Institut der Disziplinarklage daher fort.

Gleiches soll für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch § 95 Abs. 3 NDiszG festgelegt werden. Die Aufnahme der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zielt darauf ab, dass vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben im Hinblick auf ihre zu gewährleistende Unabhängigkeit deren Rechtsverhältnisse unverändert bleiben. Statusverändernde Maßnahmen sollen dort weiterhin der Disziplinarklage vorbehalten bleiben.

Für die Durchführung des Disziplinarklageverfahrens soll in § 95 Abs. 4 NRiG auf die einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in ihrer am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes geltenden Fassung verwiesen werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Diese Einschränkung ist wegen der bundesrechtlich vorgegebenen Zuständigkeit der Richterdienstgerichte statt der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. die §§ 77 und 78 des Deutschen Richtergesetzes) erforderlich, um das Institut der Disziplinarklage insoweit beizubehalten.

Die übrigen Maßnahmen des Niedersächsischen Disziplinargesetzes sollen hingegen auf Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Beamtinnen und Beamte gleichermaßen Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit zur anlassbezogenen Abfrage beim Verfassungsschutz nach § 30 Abs. 3 und § 34 Abs. 3 NDiszG.

Die Vorschriften sind für „entsprechend“ anwendbar zu erklären, da der vierte Teil des NDiszG das Verfahren vor den Disziplinarkammern der Verwaltungsgerichte regelt, das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte jedoch gemäß § 79 Abs. 2 NRiG vor dem Richterdienstgericht durchzuführen ist. Nach dem Wegfall der Regelung in § 34 Abs. 2 NDiszG ist zudem die Zuständigkeit für die Erhebung der Disziplinarklage neu zu regeln.

Zu Artikel 5 (Neubekanntmachung):

Da das Änderungsgesetz durch die Änderung von Überschriften und den Wegfall sowie die Einfügung von Paragraphen Auswirkungen auf die Inhaltsübersicht des NDiszG hat, ist eine Neubekanntmachungsermächtigung für dieses Gesetz erforderlich.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Artikel 2 und 4 sollen erst am Ersten des übernächsten Monats nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Dies gibt den Rechtsanwendern ausreichend Zeit, um sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Zeitliche Verzögerungen, die dadurch entstehen könnten, dass ein bereits vorliegender Entwurf einer Klageschrift in eine Disziplinarverfügung umgeschrieben werden muss, weil das Institut der Disziplinarverfügung künftig entfällt, sollen durch den zeitlichen Vorlauf vermieden werden. Abweichend davon sollen Teile des Gesetzes, die nicht mit der Abschaffung des Instituts der Disziplinarverfügung zusammenhängen, bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Dies ermöglicht in Einzelfällen sowohl eine frühere Beschleunigung des Verfahrens als auch die Anwendung von Verfahrensvorschriften, die die Beweisfindung und Rechtssicherheit in Verfahren stärken sollen.